

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 143 (1975)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frage der Unfehlbarkeit sittlicher Normen

Ein Beitrag zur Überwindung der gegenwärtigen Krise

III. Auftrag und Grenzen des unfehlbaren Lehramtes in bezug auf sittliche Normen

Wir haben nun endlich auf die Titelfrage zu antworten: Gibt es unfehlbare Normen? Die so gestellte Frage liesse sich sehr schnell und unproblematisch mit Nein beantworten; denn der Begriff «unfehlbar» passt hier nicht hin. Als unfehlbar lassen sich im eigentlichen Sinn nur Personen und Institutionen bezeichnen, insofern man sagen will, dass ihnen im Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungen kein Irrtum unterlaufen könne. Genauerhin werden mit dem Begriff «unfehlbar» jene Entscheidungsakte der kirchlichen Amtsträger qualifiziert, mit denen sie eine erkannte Wahrheit als unabdingbar zum Glaubensgut gehörend erklären und darum dem erkannten Sinn nach (DS 3020) «tamquam divinitus revelata credenda» vortragen⁴⁸. Es kann nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, zum Begriff und zur Begründung der kirchlichen Unfehlbarkeitslehre im allgemeinen Stellung zu nehmen. Auch

H. Küngs Frage nach a priori unfehlbaren Akten und daraus folgenden a priori irrtumslosen Sätzen kann nicht unser unmittelbares Thema sein. Unsere Frage zielt allein auf die Anwendung der Unfehlbarkeitslehre, auf die Begründung und Verkündigung sittlicher Normen. Dazu müssen wir uns aber auf ein — wie wir glauben — in dieser allgemeinen Form anerkanntes theologisches Verständnis der Unfehlbarkeit stützen. Von diesem Verständnis her müssen wir die Frage nach unfehlbaren Normen sinngemäss umformen in die Frage: «Gibt es unfehlbar als verbindlich vorgetragene Normen?» — Auf dem Hintergrund unserer bisherigen Überlegungen lässt sich dazu folgendes sagen:

1. Die Normfindung ist Daueraufgabe der Gesamtkirche

Der Kirche kommt bei der Gestaltung und Verwirklichung sittlicher Normen eine unverzichtbare Aufgabe zu. Sie betrifft alle Glieder der Kirche. Das Suchen und Ringen nach konkreten Verhaltensnormen zur Lösung schwieriger Probleme unserer Gesellschaft kann weder von den Lehramtsträgern noch von den Moraltheologen allein geleistet werden. Hier besteht offenbar zwischen der traditionellen Auffassung vom kirchlichen Lehramt und der Mitverantwortung der gesamten Kirche noch reichlich Unsicherheit. Es ist klar zu unterscheiden zwischen dem Prozess der Wahrheitsfindung einerseits und einem unter Umständen notwendigen Entscheidungsakt durch das authentische Lehramt. Und guter theologischer Begriffsbestimmung gemäss

kommt dem kirchlichen Lehramt per se nur für den formalen Akt der «Vorlegung einer Glaubenswahrheit» *unersetzliche* Bedeutung zu. Es besteht wohl kein Zweifel, dass zu der immer umfassenden und praktisch gelebten Wahrheitsfindung alle Gläubigen gerufen und ermächtigt sind. «Der Leib Christi hat prinzipiell weder verschiedene voneinander abgeschlossene Vollkommenheitsstufen noch irgendeine reservierte Erkenntnis»⁴⁹.

Es geht gerade bei der sittlichen Botschaft um eine zu lebende und letztlich auch in einem Leben aus dem Glauben zu verifizierende Wahrheit. Hier darf das Zeugnis engagierter Christen nicht überhört werden. Hier gibt es eine Normfindung «von unten», eine normative Kraft der gelebten Überzeugung. Das faktische Verhalten als solches hat selbstverständlich

Aus dem Inhalt

Die Frage der Unfehlbarkeit sittlicher Normen

III. Auftrag und Grenzen des unfehlbaren Lehramtes in bezug auf sittliche Normen.

Christliche und marxistische Hoffnung

Thomasakademie der Theologischen Fakultät Luzern.

Papierverschleiss oder Arbeitsmittel?

Zur Auswertung der Fastenopfer-Agenda

Solidarität mit den Armen

Botschaft Papst Pauls VI. zur Fastenzeit

Synode 72

Kirchlicher Dienst

Amtlicher Teil

Texte für die sakramentale Lossprechung

⁴⁸ «Zwischen dem ‚tamquam divinitus revelata credenda‘ der Konstitution ‚Dei filius‘ und dem ‚tamquam definitive tenenda‘ von ‚Lumen gentium‘ gibt es in der Sache keinen Unterschied. Denn wie schon in der Definition der Unfehlbarkeit des Papstes (doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit: DS 3074) bezieht sich das ‚definitive tenere‘ auf den in der Kirche festgehaltenen Glauben selbst» (E. Klinger, Die Unfehlbarkeit des ordentlichen Lehramtes, in: K. Rahner, Zum Problem Unfehlbarkeit, a. a. O., S. 277f.).

⁴⁹ A. Müller, Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche, Einsiedeln 1964, S. 100.

keine, mindestens keine direkte normative Kraft. Es kann immer nur die einem tatsächlichen Verhalten innewohnende Überzeugung sein, die auf soziale Anerkennung drängt und als solche normative Kraft entwickelt⁵⁰.

Man wird aber auch innerhalb der Kirche schwerlich einer Überzeugung einfach deswegen, weil sie das Leben bestimmt, ehe sie auch amtlich-rechtlich anerkannt ist, Glaubenseinsicht und Vernunft absprechen. Im Bereich der sittlichen Ordnung hat dieser «Weg von unten» in der Geschichte der Kirche entscheidend zur Ausprägung konkreter Verhaltensnormen beigetragen. Heilige und Ketzer waren dabei naturgemäss die stärksten Triebkräfte.

2. Der kirchliche Lehrauftrag umfängt auch den Bereich der Vernunftmoral

Diese Aufgabe der Kirche fordert ihr Engagement auch im Bereich der sittlichen Vernunft. Wir haben oben dargelegt, dass nach allgemein herrschender Auffassung der Theologie «die Moral der Offenbarung Vernunftmoral sei»⁵¹. Soll darum die Kirche im Bereich sittlicher Normen überhaupt sinnvoll ein Mitspracherecht zukommen, so kann man ihre Lehrautorität nicht auf die Offenbarung mit ihren eigentlichen Heilmysterien einschränken. Auch die Tatsache, dass sich die heutige Gesellschaft aus der Leitungs- und Lehrvollmacht der Kirche emanzipiert und ein säkularisiertes Moralbewusstsein entwickelt hat⁵², darf kein Grund sein, die kirchliche Lehrverkündigung aus dem «Weltethos» auszuklamern. Im Grunde will das auch gar niemand. Unter Theologen hat noch keiner dieses Postulat erhoben, und die Kritiker ausserhalb der Kirche sind die ersten, die den Bischöfen wie den kirchentreuen Christen Vorwürfe machen, wenn sie zu konkreten Fragen schweigen. Darüber geht eigentlich auch gar nicht der Streit. Umstritten ist allein die Frage, mit welcher Autorität, mit welchen Gründen und mit welcher Sicherheit die Kirche in konkreten Moralfragen mitsprechen und entscheiden könne. Dieses Problem hat sich im Anschluss an «*Humanae vitae*» mit besonderer Dringlichkeit gestellt.

Die Theologie hatte sich im Anschluss an das I. Vatikanische Konzil weitgehend auf die *formelle Behauptung* der (auch unfehlbaren) Lehr- und Entscheidungskompetenz der Kirche in Naturrechtsfragen beschränkt. Die moraltheologischen Handbücher lassen keinen Zweifel, dass sie die Sittenlehre als solche, d. h. alles, was unter diese Kategorie fällt, der kirchlichen Lehrautorität unterstellen. Kurz und bündig wird gesagt: «Ist die Kirche ... beauftragt, den Menschen Führerin zu sein auf ihrem Lebensweg zum ewigen Heil, dann lehrt, führt, entscheidet sie eben mit göttlicher Autorität»⁵³. Und

speziell zur Kompetenz in Naturrechtsfragen werden stereotyp drei Argumente angeführt: 1. Weil das natürliche Sittengesetz von der übernatürlichen Offenbarung bestätigt wird⁵⁴, mit ihr organisch verbunden⁵⁵, ja in ihr enthalten ist⁵⁶ und von ihr vervollkommen wird⁵⁷, ist das kirchliche Lehramt auch dafür zuständig. 2. Weil das übernatürliche Ziel auch die Erfüllung des natürlichen Sittengesetzes fordert⁵⁸, hat die Kirche als «unfehlbare Wächterin der Sittlichkeit»⁵⁹ und Verkünderin «der ganzen Gotteswahrheit»⁶⁰ auch über das natürliche Sittengesetz zu befinden. 3. Weil es der Heiligkeit der Kirche widersprechen würde, wenn sie lehren könnte, «was nicht ehrenhaft ist»⁶¹, muss das gesamte «*Honestum*» in ihre Kompetenz fallen. Grundsätzlich wird dafür auch die Möglichkeit einer unfehlbaren Entscheidung beansprucht⁶². «Die unfehlbaren Lehrentscheidungen ...», steht in der ersten wie in der neuesten Auflage der Katholischen Moraltheologie von Mausbach-Ermecke, «erstrecken sich zunächst auf geoffenbarte Wahrheiten, können aber auch Wahrheiten der natürlichen Ethik entscheidend festlegen»⁶³.

Typisch für alle diese Behauptungen, die sich beliebig vermehren lassen, ist, dass sie auf Grund einer sehr allgemeinen theoretischen Überlegung grosszügig für das Lehramt höchste Kompetenz beanspruchen, ohne jedoch genauer zu sagen, wann und mit welchen inhaltlichen Konsequenzen diese Vollmacht zu gebrauchen ist. Es werden auch selten konkrete Beispiele genannt⁶⁴; ja es wird ausdrücklich gesagt, es sei schwierig, den Sicherheitsgrad von Moralsätzen anzugeben⁶⁵. Die Abgrenzung zwischen fehlbaren und unfehlbaren Entscheidungen bleibt — so hat man den Eindruck — mehr oder weniger bewusst im unklaren.

Für die Kirchenglieder hat diese Unklarheit auch keine grosse praktische Bedeutung. Zwar wird von ihnen in einen Fall keine absolute Zustimmung gefordert; sie dürfen sich aber auch «nicht auf den Satz berufen (der Privatmeinungen gegenüber angewendet zu werden pflegt): „Die Autorität gilt so viel wie ihre Gründe“. Selbst wenn daher jemandem eine Anordnung der Kirche aus den erbrachten Gründen nicht gerechtfertigt erscheint, bleibt doch die Verpflichtung des Gehorsams»⁶⁶. Wir brauchen kein Wort darüber zu verlieren, wenn mit diesem Gehorsam der Gehorsam gegenüber einem positiven Kirchengesetz gemeint ist.

Forderungen der Vernunftmoral erheischen einsichtige Vernunftargumente

Fragwürdig wird diese Erklärung, wenn — wie sich aus dem Kontext eigentlich ergibt — mit der Weisung eine interpre-

tative Aussage, also eine Lehrmeinung zu einer Sachfrage der sittlichen Vernunft gemeint ist. Hier muss sich das verantwortliche sittliche Handeln eines mündigen Menschen doch in erster Linie nach der Einsicht richten, und dafür zählt in erster Linie das Gewicht der Sachgründe.

⁵⁰ Die klassische ethische Tradition hat um diese potentielle Vernunft des Faktischen immer schon gewusst und die Vorgänge einer Normbildung «von unten her» durchaus positiv aufgenommen. Aristoteles bedenkt sie im «ethos»; Thomas im Begriff der «*Consuetudo*». Vgl. W. Korff, Empirische Sozialforschung und Moral, in: Concilium 4 (1968) 325.

⁵¹ Vgl. Anm. 19.

⁵² Vgl. L. Oeing-Hanhoff, Der Mensch: Natur oder Geschichte? in: Naturgesetz und christliche Ethik (Mü. Akademie-Schriften Bd. 55) 1970, S. 13—19, bes. 44 f.

⁵³ J. Mayer, Die Notwendigkeit einer Autorität in religiös-sittlichen Fragen, in: J. Mausbach (Hrsg.), Moralprobleme, 1910, S. 248.

⁵⁴ J. Fuchs, Theol. mor. gen. Romae 1960, S. 71; A. Lanza — P. Palazzini, Theol. mor., I, Taurini 1949, S. 13; J. Mausbach — G. Ermecke, I., Münster⁸ 1954, S. 48.

⁵⁵ O. Schilling, Handbuch der Moral I, Stuttgart 1952, S. 17.

⁵⁶ Mausbach-Ermecke, ebd.

⁵⁷ F. Hürth, Notae ad praelect, theol. mor., I, S. 38; J. Fuchs, Theol. mor. gen., Romae² 1963, S. 71.

⁵⁸ Mausbach-Ermecke I, ⁸ 1954, S. 116; Noldin³⁰ I, S. 8; K. Hörmann, Hdb. d. christl. Moral, Innsbruck 1958, S. 84—86.

⁵⁹ Mausbach-Ermecke I, ⁸ 1954, S. 32.

⁶⁰ F. Hürth, a. a. O., S. 8.

⁶¹ T. Bouquillon, Instit. theol. mor. fundamentalis, 1903, S. 214; vgl. R. Hofmann, Moraltheol. Erkenntnis- u. Methodenlehre, München 1963, S. 147.

⁶² «*Ecclesiam posse etiam authentice et infallibiliter interpretari legem naturalem*» J. Aertnys-C. Damen, Theol. moralis I, Taurini^{17a} 1956, S. 95, vgl. S. 122. Desgleichen: Noldin, Tanquerey, Varceno u. a.

⁶³ J. Mausbach, Kathol. Moraltheol., I, Münster²⁻⁴ 1922, S. 12; Mausbach-Ermecke, ⁹ I, S. 44 f. Vgl. ganz ähnlich K. Hörmann, Lexikon der christlichen Moral, Innsbruck 1969, S. 876.

⁶⁴ Genannt werden: die Todsündlichkeit von Ehebruch, Kindsmord und Abtreibung. Dabei wird aber ein sehr allgemeiner Begriff dieser Vergehen vorausgesetzt; auch die Frage möglicher Ausnahmen wird nicht berührt. Vgl. L. van Peteghem, Zekerheidsgraden in Moraltheologie, in: Coll Gand 28 (1945) 173—175.

⁶⁵ Vgl. J. D. B. Hawkins, Christian Morality, London 1963, S. 63. Hawkins meint, es lasse sich keine lange Reihe von feierlichen Moraldefinitionen parallel zu den theologischen finden, weil das Christentum keinen neuen Moralkodex offeriere, sondern die Gebote grundsätzlich durch die Vernunft erkennbar seien und mit Vernunftgründen verteidigt würden, so dass sie einer Aussage der kirchlichen Autorität nach Art der Glaubensformeln nicht bedürften; indes habe es die Kirche an sittlicher Mahnung auf weniger feierlicher Ebene nicht fehlen lassen.

⁶⁶ Pius XII. Ansprache v. 2. Nov. 1954, zitiert nach K. Hörmann, Die Zuständigkeit der Kirche für das Naturrecht nach der Lehre Pius XII., in: J. Höffner u. a. (Hrsg.), Naturordnung (Festschr. f. J. Messner), Innsbruck 1961, S. 143.

Man wird sich in solchen Fragen auch gerne einer kompetenten Führung anvertrauen, wenn man überzeugt ist, dass für die Autorität nur Sachgründe massgebend sind. Unsere Ausführungen haben deutlich ergeben, dass man mit der Vernunftmoral vernünftig umgehen muss. Man hat ihre kategoriale Eigenstruktur in jedem Schritt zu beachten. Vernunftmoral, d. h. das natürliche Sittengesetz, muss sich prinzipiell argumentativ aufweisen lassen, auch wenn es in Schrift und Tradition enthalten und besonders abgesichert ist. Man kann sich vor den Menschen unserer Gesellschaft, seien sie gläubig oder nicht, nicht auf die sittliche Vernunft Einsicht berufen und zugleich auch von jenen sittlichen Gefolgschaft fordern, die den Vernunftgründen nicht zu folgen vermögen. Hier liegt doch der Grund für die durch «*Humanae vitae*» ausgelöste Autoritätskrise. Wenn das Lehramt und die Theologie glauben, aus anderen Quellen mehr zu einer sittlichen Sachfrage zu wissen, als durch die Vernunftgründe aufzuweisen ist, dann müssen sie den Katholiken und allen Menschen guten Willens genau erklären, woher und was sie mehr oder zuvorsichtlicher zu sagen haben. Sonst wiegen die Argumente tatsächlich so viel, als sie aufzuweisen vermögen. Diese Feststellung braucht niemanden zu erschrecken, der gute Argumente hat. Die Art und Weise, wie die Kirche zu Fragen sozialer Gerechtigkeit oder zu den Problemen der Friedenspolitik Stellung genommen hat, und das Echo, das diese Äusserungen gefunden haben, zeigen deutlich genug, dass die Kirche in dem Masse moralische Autorität gewinnt, als sie sich einer offenen argumentativen Auseinandersetzung stellt.

3. Die Kirche muss aufzeigen, wie Glaubenswahrheiten auf das sittliche Leben einwirken

Die spezifische Lehrkompetenz der Kirche im Bereich der Moral liegt in der Anwendung des Glaubens auf das sittliche Leben. Diese Feststellung ist als solche nicht umstritten. Sie ergibt sich eindeutig aus der Lehre beider vatikanischen Konzilien⁶⁷. In «*Lumen gentium*» wird ausdrücklich gesagt, das Lehramt habe «*fidem credendam et moribus applicandam praedicare*» (Nr. 25). Daraus ergeben sich zwei ganz konkrete Fragen: zunächst und vornehmlich, was aus der spezifischen Glaubenseinsicht für die sittliche Erkenntnis resultiert; und dann mehr in obliquo, welche Rückwirkungen möglicherweise der Fortschritt der Erkenntnis im Weltethos haben könnte für die Glaubensbotschaft (*sancte custodiendum et fideliter exponendum*)⁶⁸.

Auf die Beantwortung dieser beiden Fragen war unsere ganze Untersuchung angelegt. Man kann eben sachgerecht nur

antworten, wenn man die Eigenart des Sittlichen genau beachtet. Dabei war die wichtigste Einsicht, dass die Offenbarung die kategorialen Strukturen der Sittlichkeit nicht verändert, sie aber vertieft und klärt. Daraus ergibt sich zusammenfassend für die «*applicatio fidei*» im Bereich der Moral:

a) *Der Glaube eröffnet dem transzendental sittlichen Akt sein eigentliches und umfassendes Ziel.* Der damit gegebene Heilsbezug gehört mit der Lehre von Gnade und Rechtfertigung fraglos zum klassischen Lehrbereich der Kirche.

b) Mit dem Ziel ist auch die theonome Beanspruchung des Menschen im Selbstvollzug seiner Freiheit glaubensmässig gesichert. *Die Kirche muss diesen theonomen Anspruch verteidigen* gegen jeden Versuch, den Sollensanspruch ideologisch zu deuten und damit kontingente Werte zu verabsolutieren. Sie muss sich aber selbst bewusst sein, dass die theonome Legitimierung des Sollens die kreatürliche Vernunft nicht verändert oder beengt, sondern als kreatürliche freisetzt.

c) *Konkrete sittliche Handlungsnormen können durch die Glaubenseinsicht eine inhaltliche Bestätigung sowie eine vertiefte Begründung erfahren* (z. B. das Verfügungsrecht über den Menschen, die eheliche Treuebindung usw.). Das Lehramt hat sie dementsprechend in ihrer Geltung zu sichern. Glaubenseinsichten über den Menschen sind dabei besonders wichtig. Auch sie können aber nur soweit inhaltlich bestimmend in eine Präskription eingehen, als sie in einem eindeutigen Wertprädikat zum Ausdruck kommen.

Weiter bleibt zu beachten, dass durch eine lehramtliche Bestätigung und Verkündigung als solche, sittliche Normen keinen Absolutheitscharakter erhalten, d. h. dass sie deswegen nicht zu ausnahmslos und unter allen Umständen gültigen Normen werden⁶⁹. Sie gelten im allgemeinen unter den für sie gegebenen Bedingungen und bleiben durch die Kontingenz der Bedingungen zur Applikation und Weiterentwicklung offen. Soweit dabei ein durch die Glaubenseinsicht garantierter Wert die Geltung sichert, können Normen in der eben dargelegten Allgemeingültigkeit auch mit letzter Verbindlichkeit vorgetragen werden⁷⁰.

Fortschreitende Glaubenseinsichten bedingen Fortschritte der Sittlichkeit und umgekehrt

Jede Generation der Kirche hat die sittliche Botschaft des Evangeliums in praktisch-kritischer Intention in ihrer Zeit zu leben. Diese horizontale Dimension der in der Gegenwart gelebten Botschaft Christi ist gleichsam in einer vertikal-geschichtlichen Dimension mit allen früheren Epochen verbunden. Wenn es nun in

der vernünftigen Selbsterkenntnis des Menschen und seiner Welt einen fortschreitenden und gewissermassen irreversiblen Prozess gibt, so bleibt wahrscheinlich dieser Prozess nicht ohne Einfluss auf ein immer tieferes Verstehen der Botschaft Jesu selbst. Die Geistes- und Kulturgeschichte des Abendlandes ist nicht denkbar ohne die «*Wirkgeschichte* des Evangeliums»; desgleichen ist die Theologiegeschichte nicht denkbar ohne die Geistesgeschichte. In diesem gegenseitigen Bedingungsverhältnis sind Einsichten gewonnen worden, die für das zwischenmenschliche Verhalten von bleibender Bedeutung sind. Man denke an die Überwindung der Leibeigenschaft, an die Gleichberechtigung der Frau, an die Gewissensfreiheit.

⁶⁷ Vgl. Anm. 49.

⁶⁸ Vgl. K. Rahner, Kommentar zu Art. 25 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, in: LThK Vat. Bd. I: «Dadurch (*sancte custodiendum*) werden auch solche Wahrheiten in den Gegenstand dieser Lehrautorität einbezogen, die zum Schutz des eigentlichen Offenbarungsdepositum gehören, auch wenn sie nicht formell (explizit oder implizit) selbst geoffenbart sind» (Nr. 236). Sofern solche Wahrheiten und eine entsprechende «*fides ecclesiastica*» überhaupt möglich sind (worüber sich die «*Gelehrten*» streiten), müsste man sich also fragen, ob und welche vernünftigen sittlichen Einsichten unbedingte Voraussetzung sind zur Bewahrung des Depositum revelationis. Dazu müsste man aber zuerst genau wissen, welches denn nun das geoffenbarte «*Depositum in re moralis*» ist. Dass dies mit dem Hinweis auf das materiale Vorhandensein einer sittlichen Forderung in der Schrift oder Tradition allein nicht entschieden werden kann, dürfte in Kenntnis der einfachsten hermeneutischen Regeln klar sein. Die konkreten sittlichen Forderungen der Bibel sind — wie dargelegt wurde — in einen kulturgeschichtlichen Prozess eingebunden. Dieser Prozess geht weiter, und das eigentliche Problem liegt in dem reziproken Verhältnis von Glaube und sittlichem Fortschritt.

⁶⁹ Allgemeine sittliche Prinzipien fallen hier nicht in Betracht; ihre unbedingte Gültigkeit ergibt sich aus ihrer tautologisch-explikativen Natur.

⁷⁰ Das Scheidungs- bzw. Wiederverheiratsverbot in der gegenwärtigen kirchlichen Rechtsordnung bietet dafür ein gutes Beispiel. Die Unauflöslichkeit der Ehe gilt, wenn drei Bedingungen zusammentreffen: gültig geschlossene Ehe; sakramentale Ehe, d. h. Ehe zwischen 2 Christen, und Vollzug dieser, d. h. sakramentalen Ehe. Wenn es an einer dieser drei Bedingungen fehlt, kann die Ehe entweder für nichtig erklärt oder aufgelöst werden. — Diese normative Regelung trägt, wie übrigens auch die Entscheidungen des Tridentinums deutlich einen doppelten Aspekt. Sie spricht eine unverzichtbare Forderung des Evangeliums aus und stellt sie doch unter kontingente Voraussetzungen. «Die kirchliche Praxis ist nicht einfach die Lehre des Evangeliums; sie ist aber auch nicht bloss „nicht gegen die Lehre des Evangeliums“, sondern „juxta“: auf der Linie des Evangeliums, es aufnehmend und konkretisierend». (J. Ratzinger, Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe, in: *Ehe u. Ehescheidung* [Mü. Akademie-Schriften Bd. 59] 1972, S. 49 f.).

In diesem Prozess ist die Botschaft von der Erlösung aller Menschen in Jesus Christus und der Berufung aller zum Heil immer klarer auch in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung erkannt worden. So wird etwa in der Erklärung über die Religionsfreiheit gesagt, diese sei «auf die Würde der menschlichen Person, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird» gegründet (Nr. 2). Die hier genannte Einsicht in die geoffenbarte Würde der menschlichen Person könnte eine Erkenntnis sein, hinter die wir sowohl *vernünftig* wie

⁷¹ L. Oeing-Hanhoff, im Anschluss an Hegel, a. a. O., S. 43.

theologisch nicht mehr zurück können. Es gibt demnach bei der «Applicatio fidei» im Bereich der Sittlichkeit einen reziproken Erkenntnisprozess, bei dem es schwer ist zu sagen, ob jeweils ursprünglich eine theologische Einsicht oder ein Fortschritt sittlicher Vernunft den konkreten Impuls gegeben hat. Darüber zu streiten, lohnt sich nicht. Entscheidend ist allein, dass die Kirche stets neu ihren Auftrag erkenne und lebe. Dann bleibt die Zuversicht, «dass Gott, der die Menschen zur Freiheit geschaffen hat, sie in seiner leitenden und waltenden Vorsehung zum wachsenden Bewusstsein der ihnen von ihm gegebenen Weite und Würde ihrer Freiheit führt» ⁷¹. Franz Böckle

So ist die christliche Hoffnung auch ethisch und politisch interessiert, so hat das neue Jerusalem Offb 21 auch mit den irdischen Städten etwas zu tun. So hatten die Hussiten und die vorhussitische Tradition einen praktischen und gesellschaftskritischen Zusammenhang zwischen dem neuen Jerusalem und Prag gesehen.

Mit dieser verbindlichen und befreienden Hoffnung steht der politisch engagierte Glaube in der Nähe zum marxistischen Denken. Die marxistische Überzeugung, dass nur in der neuen Stadt der neue Mensch zum Ziel kommt, ist seine Stärke und sei Pathos. Seine Betonung des strukturellen Aspektes ist zugleich seine kritische Anfrage an die Christen. Die kritische Anfrage der Christen dagegen ist an diese neue Stadt gerichtet, insofern sie eine Stadt ohne Gott ist.

Christliche und marxistische Hoffnung

Thomasakademie der Theologischen Fakultät Luzern

Die Theologische Fakultät Luzern beging am 27. Januar 1975 den Tag des heiligen Thomas von Aquin mit einer Festvorlesung von Jan Milic Lochman, Professor für systematische Theologie an der Universität Basel, über «*Christliche und säkulare Hoffnung*». Damit eröffnete die Fakultät zugleich ihre zweite Kontaktwoche, diesmal mit dem Thema «Eschatologie und innerweltliche Hoffnung heute».

Die musikalische Umrahmung der Feier wurde von Studenten mit zwei Sätzen aus dem Wienertrio von Joseph Haydn und einem Trinkkanon von Wolfgang Amadeus Mozart geboten. In der Begrüssung erinnerte der Rektor der Fakultät, Prof. Dr. Oskar Stoffel, an den 100. Geburtstag des Thomasinterpreten Martin Grabmann, und er stellte den Referenten anhand markanter biographischer Daten vor: Jan Milic Lochman war vor allem als Professor an der Comenius-Fakultät in Prag massgeblich am christlich-marxistischen Gespräch beteiligt, und er ist seit Jahren auch in der ökumenischen Bewegung tätig, unter anderem als Mitglied des Zentral- und Exekutivausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Christlich-marxistische Konfrontation

Professor Lochman unterstrich einleitend die anregende und beglückende Zusammenarbeit zwischen den Theologischen Fakultäten von Basel und Luzern, eine Zusammenarbeit, die Erkenntnis und Hilfe bringt, wenn es darum geht, die Rechenschaft über die Hoffnung gemeinsam abzulegen. Die säkulare Hoffnung, so führte er weiter aus, mit der er in seiner Vorlesung die christliche konfrontieren werde, sei aus konkreten Gründen die marxistische. Wohl gebe es eine Vielfalt

säkularer Hoffnungen, erfahren habe er jedoch die bedrängende und anregende Nähe marxistischer Theorie und Praxis. Die marxistische Hoffnung habe zudem eine besondere Bedeutung und herausfordernde Kraft, und sie gehe wie die christliche auf das biblische Denken zurück. Während in der Antike die Hoffnung als trügerisches Geschenk gedacht wurde, konnte sie von der Bibel her, mit ihrer Hinwendung zur Geschichte, eine christliche Tugend werden und als marxistische Zukunftserwartung eine gesellschaftsverändernde Kraft. Trotz oder gerade wegen der Gemeinsamkeit der Herkunft liegen die christliche und die marxistische Hoffnung im Streit, den es in der Begegnung und gegenseitigen Anfrage auszu-tragen gilt.

1. Politische Hoffnung

Als Ansatz der politischen Dimension der Hoffnung wählt Lochman Kapitel 21 Offb, das im Prager Kontext eine wichtige Rolle gespielt hat und dem bereits die marxistischen Klassiker Aufmerksamkeit geschenkt haben. Die grosse Vision des neuen Jerusalem sieht er im Zusammenhang mit anderen biblischen Themen: das Volk Gottes und die Völker der Erde im Alten Testament, die Herrschaft Gottes in der Verkündigung Jesu.

Im Gesamt der Kirchengeschichte kommt diese Dimension oft zu kurz, wird das Evangelium oft auf einen individualistischen Trost für die Seele reduziert. Die biblische Hoffnung dagegen verrät die Erde nicht. Die Propheten und Jesus von Nazareth wenden sich denen zu, die hier auf Erden zu kurz kommen, die Verheissung der Zukunft gilt den Bedrängten.

2. Theologische Hoffnung

Das neue Jerusalem ist nicht eine beliebige Stadt, es ist die Stadt Gottes. Diese ist aber nicht mit einer beliebigen Gesellschaft zu umschreiben, ist also weder Utopie noch Entwurf, sondern im Namen Gottes begründete eschatologische Hoffnung. Beim säkularen Menschen muss dies Befremden auflösen, und für die meisten Marxisten ist es denn auch unerträglich. Schon der junge Marx meinte, dass der Mensch nicht frei sei, solange mit Gott gerechnet werde, der die Grenze der menschlichen Emanzipation sei.

Tatsächlich haben die Christen auch einen autoritär strukturierten Gottesbegriff gepredigt und damit politische Zustände stabilisiert und legitimiert. Der biblische Gott ist aber im Gegensatz zu antiken Gottesvorstellungen ein befreiender Gott, der Gott des Exodus, der die Befreiung der Versklavten zum Volk Gottes bringt. Der Weg Jesu als Solidarität ist der Weg Gottes, wie das christologische Dogma festhält. An diesen Gott denkt der biblisch orientierte Christ, und dieses Denken ist so nicht Opium, sondern Sauer-teig.

Die Rede Karl Rahners von der absoluten Zukunft ist für Lochman ein sinnvoller Hinweis auf die zwei Dimensionen einer christlich verstandenen Zukunft: eine *relative Zukunft* als die vom Menschen her entworfene und von ihm zu planende, als die manipulierbare und manipulierte Zukunft, und eine *absolute Zukunft* als die von Gott geschenkte und gewährte. So ist in der Sicht des Glaubens der Mensch mehr als er von sich her ist, was in den heutigen Gesellschaften von befreiender und menschenfreundlicher Aktualität ist: in der sozialistischen mit ihrer totalen Planung des ganzen Menschen so gut wie in der kapitalistischen mit ihrer technologischen Eindimensionalität.

Unverfügbarkeit

Das wahre und unveräusserliche Ziel des Menschen lässt den Menschen nicht in Manipulation aufgehen. Das gilt für das eigene Leben: dass ich mehr bin als ein Objekt, mehr als die Summe meiner eigenen Leistungen, dass das Recht meines Lebens auf Gott gründet. Diese Magna Charta der menschlichen Freiheit gilt auch für den Mitmenschen: dass er mehr ist als Objekt meiner Manipulation und meiner selbst bestgemeinten Planung. So könne auch die Kontaktwoche der Fakultät, die eine offene Begegnung von Dozenten und Studenten ermöglicht, als Praxis der Hoffnung bezeichnet werden.

Diese Unverfügbarkeit steht der marxistischen Auffassung gegenüber, für die der geschichtliche Prozess die letzte Lösung der menschlichen Fragen bringen wird. Denn zu leicht werden einer solchen Geschichte der konkrete Mensch und ganze Generationen geopfert, sei es technokratisch in einer totalen Verplanung, sei es ideologisch in Kraftakten der Kulturrevolution. Wo der Mensch als Mittel zum Zweck einer gerechteren Gesellschaft verstanden und wo über ihn so verfügt wird, ist die Frage nach den anthropologischen Voraussetzungen eines solchen Menschenbildes notwendig. Die gnadenlose Humanität kann, wie im Stalinismus sichtbar wurde, leicht zur gnadenlosen Praxis führen.

So hat im christlich-marxistischen Dialog die Frage nach Gott eine grosse Rolle gespielt (Konrad Farner, Roger Garaudy, Milan Machovec, Vitezslav Gardavsky), so ist die anthropologische Bedeutung der christlichen Zukunftserwartung hervorgetreten. Es wurde deutlich, dass eine Streichung Gottes ohne Wiedereinführung der Dimension dieser Offenheit keine Emanzipation ist, und es ist eine Erkenntnis des christlich-marxistischen Dialogs, dass die Theologen gerade als Theologen, das heisst mit dem zentralen Thema Gott, ihren Beitrag zu leisten haben.

3. Persönliche Hoffnung

Die Stimme vom Thron her in Offb 21 verheisst: «Gott wird alle Tränen von ihrem Angesicht abwischen, und der Tod wird nicht mehr sein.» Die Verheissung der abgewischten Träne setzt voraus, dass vor Gott das Geschick des einzelnen zählt, dass jede menschliche Träne zählt. Das Heil trägt ein menschliches Gesicht.

Vom Tode reden kann nur die menschenfreundliche Hoffnung, vom Tod reden muss sie, weil Zukunft sonst nur Aufschub ist. Die biblische Hoffnung verklärt den Tod nicht, sie nimmt ihn als letzten Feind ernst. Dieser Satz stützt sich auf die zentrale neutestamentliche Erfahrung der Auferstehung Jesu und auf die Verheissung, dass auch unsere Geschichte nicht mit unserem Kreuz und Grab abgeschlossen

wird. Die Auferstehung als eschatologische Befreiung meint nicht nur den Tod, sondern auch die Todesmächte, alles, was den Menschen heute schon bedrängt. Von der marxistischen Überzeugung von der revolutionären Veränderung als Weg in die Zukunft haben die Christen in ihrer Praxis viel zu lernen: hier besteht ein Nachholbedarf der Kirche. Andererseits erledigt die weltverändernde Praxis das Problem des Todes nicht: hier besteht ein Nachholbedarf der Marxisten. Das Pro-

blem wird allerdings von einigen Marxisten kritisch und offen aufgenommen, Ernst Bloch beispielsweise verdeckt die Todesfrage nicht.

Abschliessend bezeichnete Lochman einen christlichen und säkularen Feldzug der Hoffnung gegen die Verslossenheit der Kultur als fällig. Dabei könnte der Kirche die Aufgabe des Generalstabes zukommen. Jedenfalls sollten die Christen und die Theologen das ihnen anvertraute Licht nicht unter den Scheffel stellen.

Rolf Weibel

Papierverschleiss oder Arbeitsmittel?

Zur Auswertung der Fastenopfer-Agenda

Manche machen sich's leicht. Der eine zählt nach, wie oft in den Schlagzeilen der Fastenopfer-Agenda der Ausdruck «Gott» vorkommt und schliesst mit unüberbietbarer Treffsicherheit auf die religiöse Substanz des Kalenders im besondern und des Fastenopfers im allgemeinen. Ein anderer nimmt sich die Mühe festzustellen, wie oft der Kommunismus angeprangert wird; und weil dies nicht allzu oft geschieht, tuschelt oder klagt er laut hörbar, die Agenda oder gar das Fastenopfer huldige einem Linkstrend oder sei gar kommunistisch unterwandert.

Eine Gleichsetzung der Agenda mit dem Fastenopfer ist schon deshalb fehl am Platz, weil neben ihr noch einiges anderes erarbeitet wurde: für Gottesdienst, Schule und Meditation. Dennoch tritt die Agenda am deutlichsten in Erscheinung. Was man von ihr erwarten kann, zeigen

Ziel und Zielpublikum

Unter dem Leitwort «befreien und versöhnen» soll ein doppeltes Ziel erreicht werden: religiöse Vertiefung und Information über entwicklungspolitische Zusammenhänge.

Aus dem Sonderthema dieses Jahres ergibt sich die Akzentuierung der religiösen Vertiefung. Sie ist an der biblischen Botschaft der Befreiung und Versöhnung orientiert. Mit ihr wird der Leser durch die tägliche Begegnung mit einem Schriftwort konfrontiert. Somit ist ihm auf allen Blättern das Wort Gottes — und damit auch die Vertikale — vor Augen gestellt. Dass sich alle intensiv damit beschäftigen, steht zwar nicht zu erwarten. Auch einzelne Rückseiten sind eigens der religiösen Besinnung gewidmet, aber nicht in gleicher Anzahl wie jene, die scheinbar profanen Themen gelten; scheinbar nur, weil von diesem Wissen oder Nichtwissen die Orthopraxis der christlichen Welt massgeblich behindert wird; mit andern Wor-

ten, weil das so widerchristliche Aug-um-Aug-Denken gegenüber der Dritten Welt mehr von Unwissenheit als von bösem Willen diktiert ist. Ausserdem, wer wie Papst Paul VI. die effektive Solidarität mit den Armen dieser Erde als eminent religiöse Aufgabe erkennt, wird von diesem Aspekt her auch die Ausführungen über wirtschaftliche Verhältnisse nicht als rein profane abschätzen.

Zugegeben: für eine tiefgläubige Leserschaft wäre manches anders konzipiert und vor allem formuliert worden. Die Riesenaufgabe der Agenda lässt sich aber nur verantworten, wenn durch sie ein möglichst breiter Kreis angesprochen wird; also auch (natürlich nicht nur — und darin mag ein gewisses Handicap liegen) Leute, die nicht zu den regelmässigen Kirchgängern gehören; sollen sie interessiert werden, darf der ihnen unterbreitete Text nicht im «Pfarrerton» gehalten sein. Deshalb wurde versucht, christliche Substanz so zu formulieren, dass die «nicht-frommen» Leser nicht sofort rot beziehungsweise schwarz sehen. Wollte jemand darin eine Aufweichungstendenz oder gar einen Verrat an der christlichen Botschaft sehen, müsste er «Communio et progressio» nur oberflächlich konsultieren, um eines Besseren belehrt zu werden.

Nicht aus Eigennutz

Die zweite — und rein quantitativ mehr zum Zuge kommende — Absicht der Agenda ist die Information über entwicklungspolitische Zusammenhänge, die der Befreiung und Versöhnung im Wege stehen oder dienen können. Die auf diese Bildungsarbeit nachdrücklich dringende Forderung der Synode 72 darf wohl als implizite Anerkennung der bisher von beiden Werken in dieser Richtung geleisteten Arbeit ebenso wie als weitergehende Verpflichtung gesehen werden. Damit ist

aber auch die Blickrichtung auf die Dritte Welt festgelegt. Dies als Blindheit gegenüber den Leiden unserer Brüder in der Welt des Kommunismus zu werten, ist völlig absurd. (Dort sind Verantwortung, Mitverschuldung und Möglichkeit zur Hilfe völlig anders gelagert, liegen aber ausserhalb der dem Fastenopfer zugewiesenen Aufgabe.)

Als Eigennutz würde es gewertet, wollte das Fastenopfer seine Information auf die von ihm selbst unterstützte Missions- und Entwicklungshilfe beschränken. Eine derart sammlungsbezogene Orientierung würde das finanzielle Ergebnis wohl steigern (alle jene, die in der Dritten Welt so gut wie im Inland auf Gelder des Fastenopfers angewiesen sind, würden ihm dies allerdings nicht als Eigennutz ankreiden). Es geht aber tatsächlich um mehr. Eine wirkliche Überbrückung der wachsenden Kluft zwischen den reichen und armen Völkern kann nicht auf dem Spendeweg zustande kommen. Dazu braucht es politische Entscheide, und Politiker — vereinfacht ausgedrückt — entscheiden immer im Hinblick auf den Souverän. Keiner unserer National- und Ständeräte würde sich zum Beispiel für eine Verkürzung der Entwicklungshilfe des Bundes einsetzen, wüsste er, dass das Volk sie als unabdingbaren Akt der Solidarität betrachten würde.

Es ist kein Geheimnis, dass der Durchschnittsschweizer zwar zu Wohltätigkeit bereit ist, aber bereits beim Wort «Entwicklungshilfe» kopfscheu wird. Die dümmlichsten Vorurteile scheinen unausrottbar. Sie sind es tatsächlich, weil sie auf Informationslücken beruhen, für die der einzelne nicht haftbar zu machen ist, dreht es sich doch um Dinge, die ausserhalb seines Gesichts- und Interessenkreises liegen. Wohl ist jeder an genügend Öl interessiert und lässt sich durch Emotionen rund um die Ölkrise aufheizen, weil er keinen Einblick in die wirklich nicht so leicht durchschaubaren Hintergründe hat.

In einem einzigen Mal, das heisst durch die Agenda eines einzigen Jahres allein, lässt sich dieses Informationsmanko keineswegs beheben. Sie trägt aber doch dazu bei, die je andere Situation und Denkweise im einen oder andern Punkt zu verdeutlichen. Für die von Fachleuten eingeholten Beiträge muss deren je eigene Kompetenz (und nicht der theologische Redaktor) bürgen.

Dass daneben aber beide Werke von ihnen unterstützte Projekte als Illustration aufführen, darüber mag ein entwicklungspolitischer Heissporn die Nase rümpfen. Es ist leichter, im Sack oder im Scheinwerferlicht der Massenmedien die Faust zu machen gegen politische Strukturen, als die Hand zu öffnen und zu teilen. Auch bevor die entscheidenden Umstrukturierungen auf dem Gebiet des Welt-

Solidarität mit den Armen

Botschaft Papst Pauls VI. zur Fastenzeit

Liebe Söhne und Töchter!

«Arme habt ihr allezeit bei euch» (Jo 12,8). Diese Worte, die Christus an die Apostel richtet, haben einen tiefen Sinn. Es klingt beinahe, als ob die Bemühungen der christlichen Liebe und der menschlichen Gerechtigkeit immer zum Scheitern verurteilt wären. Und scheint ein allgemeiner Überblick über unsere Zeit dies nicht zu bestätigen? Obwohl wir alle Mittel zur Bekämpfung der Armut in Händen zu haben scheinen, hören wir dennoch weiterhin von Kriegen, von Hungersnöten und Unglücken. Für den Christen aber bedeutet die Tatsache, dass solche Situationen sich immer wiederholen, keineswegs, dass sie unvermeidbar sind. Der Christ versteht die Worte Jesu vielmehr in dem Sinn, dass keiner seiner Jünger es ignorieren darf, dass er sich selbst mit den Armen identifiziert. Bis zum Ende der Zeiten sind die Armen «mit» Christus. Sie sind seine Partner, seine Gefährten, seine Brüder und Schwestern. Der Christ muss, gerade weil er ein Christ ist, seinen Platz neben dem Hilflosen einnehmen. Er muss von dem Seinigen nehmen, um ihnen in ihren unmittelbaren Nöten zu helfen. Er muss sich selbst zur Hilfe anbieten, auf vielfältige Weise, um eine bessere Welt, eine gerechtere Welt aufzubauen.

Die Fastenzeit ist eine geeignete Zeit für diese Übung der Selbstverleugnung, weil sie die Christen daran erinnert, wer sie

sind. Sie ruft sie zur Wachsamkeit auf gegen die Selbstzufriedenheit eines behaglichen Lebens und gegen die Versuchung, im Überfluss zu leben. In diesem Heiligen Jahr, das der Versöhnung geweiht ist, ist jeder einzelne aufgerufen zu dem, was Versöhnung besagt: innerhalb der menschlichen Familie zu geben und zu teilen. Wenn jeder einzelne seine Brüder und Schwestern an seinem eigenen Leben teilnehmen lässt, wenn er ihnen mehr als von seinem Überfluss auch von seinem lebensnotwendigen Besitz mitteilt, dann wird er viele Hindernisse, die der Versöhnung im Wege stehen, überwinden und durch tatsächliche Selbstverleugnung zur Erneuerung gelangen.

Dieses Jubeljahr verlangt von uns ein Zeugnis vollständiger Solidarität mit jenen, mit denen Christus sich selbst in besonderer Weise identifizierte. Es wird einer der überzeugendsten Beweise sein, den wir unseren Brüdern und Schwestern geben können, dass dieses Jahr für die ganze Menschheit ein «heiliges» ist.

Das ist in der Tat der Wunsch, den Wir euch heute zu Beginn der Fastenzeit vortragen: eine echte Solidarität, eine effektive Solidarität mit den Armen Christi. Darum bitten Wir euch im Namen Jesu Christi. Mit grosser Liebe für euch alle, liebe Brüder und Schwestern in der weiten Welt, segnen Wir euch: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

handels und zwischenstaatlicher Verträge möglich sind, ist solidarische Hilfe möglich und existenznotwendig (sowohl für die christliche Existenz der Gebenden wie der Empfangenden).

Praktische Anregungen

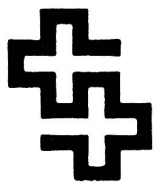
Wer die Agenda durchblättert, hat den Eindruck eines bunten Vielerlei. Mit einem systematischen Traktat will sich auch der Durchschnittsleser nicht beschäftigen. Wer aber damit Bildungsarbeit betreiben will, kann aus dem auf der letzten Seite stehenden Überblick die Grundkonzeption ersehen. Die Wochenthemen lauten: Von Konflikten — Über Versöhnung — Von Unfreiheit — Über Befreiung — Forderungen der Freiheit und Schritte zur Versöhnung (einzelne Blätter stehen allerdings nur in losem Zusammenhang damit).

In Gruppen liesse sich manches erarbeiten, zum Beispiel alle jene Schlagzeilen zusammenstellen, die entwicklungspoli-

tische Grundsätze enthalten; und in einem zweiten Schritt auf den Projektblättern feststellen, wie diese Richtlinien in der konkreten Arbeit angestrebt werden. Eine weitere Möglichkeit: auf — ausgewählten — Blättern den Zusammenhang zwischen Schlagzeilen, biblischem Text und Aussagen der Rückseite «heraustüfeln». Abendfüllende Beschäftigung ergäbe sich auch damit: gängige Einwände gegen Mission- und Entwicklungszusammenarbeit suchen und mit biblischen Aussagen, Schlagzeilen und Texten auf den Rückseiten konfrontieren. Ebenso könnte man Texte zusammentragen lassen, die die Andersartigkeit der Mentalität der Menschen der Dritten Welt mit der ihr eigenen Werthaftigkeit darstellen. All diese Arbeit ist nicht an die Fastenzeit gebunden.

Ein Tip zum Schluss: Die Schlagzeilen lassen sich ebenso gut zur Gestaltung einer Schauwand (Pfarreiheim, Schule, Anschlagkasten) verwenden wie auch als Denkanstösse bei einem Gottesdienst.

Gustav Kalt



Kirchlicher Dienst

(Text für die 1. Lesung in den Diözesansynoden)

Kommissionsbericht

0 Einleitung

0.1 Die Interdiözesane Sachkommission 3 der Synode 72 hatte den Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten über «Planung der Seelsorge in der Schweiz». Es sollten die Probleme der «Mitverantwortung aller», der «Kirchlichen Amtsträger», des «Ordenslebens» und der «Strukturen» der schweizerischen Kirche und ihrer Seelsorgearbeit behandelt werden. Schon bald musste die Kommission erkennen, dass diese Aufgaben zu verschieden sind, als dass sie in einer einzigen Vorlage behandelt werden konnten. Vor allem hätte eine umfassende Vorlage über Strukturen der Seelsorgearbeit bedingt, dass wir die endgültigen Resultate aller andern Vorlagen hätten abwarten und dann verarbeiten müssen, dass in keiner andern Vorlage Strukturänderungen hätten verabschiedet werden dürfen. Das aber war schon von der Sache her unmöglich, denn fast jede diözesane Entscheidung oder Empfehlung beinhaltet auch strukturelle Änderungen. Genaue Grenzen zwischen geistigen Haltungen, inhaltlichen Forderungen und entsprechenden Strukturen und Strukturveränderungen lassen sich nicht ziehen. Wir haben deshalb auch in unserer Vorlage auf einen besonderen Teil über «Strukturen» verzichtet. Vorschläge für Strukturänderungen finden sich also auch in unserer Vorlage im Zusammenhang mit Thesen über die geistigen Haltungen, im Zusammenhang mit inhaltlichen Forderungen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass folgende, im Themenkatalog unserer Kommission überantwortete Probleme in andern Vorlagen behandelt wurden: Neueinteilung der Bistümer, Finanzausgleich usw.: Vorlage der ISaKo 9; Spezialseelsorge für verschiedene Gruppen in beinahe allen Synodenvorlagen.

Wir hoffen, dass der vorgeschlagene Schweiz. Pastoralrat oder die diözesanen Planungsstellen und die Bischofskonferenz die Koordination der synodalen Beschlüsse übernehmen und die Realisierung überwachen und fördern.

0.2 «Seelsorgeplanung in der Schweiz» setzt ein klares Seelsorgekonzept voraus, das sich auf ein klares Verständnis der Sendung der Kirche in der Schweiz stützt. Darüber bestehen sehr gute, zum Teil auch schon verabschiedete Vorlagen der DSaKo 4, «Kirche im Verhältnis der Menschen von heute».

Wir verzichten deshalb ganz bewusst auf eine breit angelegte Darlegung des Kirchenverständnisses, auf eine ausführliche, biblisch und theologisch begründete Grundlegung unserer Überlegungen und Vorschläge, in der Meinung, dass diese Grundlegung schon in den einzelnen DSaKo-4-Vorlagen gegeben sei — allerdings so verschieden, dass wir uns nur auf ein sehr allgemeines und grundsätzliches Kirchenverständnis festlegen konnten.

0.3 Allen, die durch Eingaben, Anregungen und Textvorschläge zur Erarbeitung der Vorlage beigetragen haben, sei herzlich gedankt. Es waren sehr viele einzelne und Gruppen, auch viele Vertreter von Institutionen und Verbänden, die auf diese Weise mitgearbeitet haben. Wenn ihre Anliegen nicht immer und nicht voll berücksichtigt werden konnten, so deshalb, weil oft sehr gegensätzliche Wünsche geäußert wurden oder solche, welche die Dimensionen einer Synodenvorlage eindeutig überzogen hätten.

Die Vorlage ist von der gesamten ISaKo 3 Artikel für Artikel diskutiert und angenommen worden; der Kommissionsbericht ist stillschweigend angenommen worden.

Was die «Mitverantwortung aller» anbetrifft, ist der Originaltext der Vorlage und des Kommissionsberichts auf französisch verfasst; für das übrige ist der Originaltext auf deutsch verfasst.

1 Die Mitverantwortung aller in der Kirche

1.1 Die Kirche ist ein Geheimnis. Sie ist einerseits Initiative Gottes, eine Wirklichkeit, die besteht, bevor ihre Mitglieder sich für sie entscheiden. Sie ist andererseits freie Antwort der Menschen, eine Wirklichkeit, die entsteht durch deren Engagement, Glaubens- und Lebensgemeinschaft.

Wer der Kirche dienen will, muss bereit sein, auch an das Unmögliche zu glauben, ganz auf das künftige Reich Gottes zu vertrauen, und sich gleichzeitig der Klugheit und der menschlichen Wissenschaften bedienen.

So ruft gerade der Glaube an Gott und der Respekt gegenüber seiner Sendung die Kirche und alle Glieder der Kirche auf zu Planung und rationellem Handeln. Sie dürfen sich nicht mit überkommenen Gewohnheiten, frommen Gefühlen oder guten Absichten begnügen.

1.2 Alle Glieder der Kirche sind für deren Sein und Sendung verantwortlich, sind berufen, diese Verantwortung wirklich zu leben, wenn auch auf je verschiedene Art.

Jedes Glied der Kirche erhält von Gott Gaben, um der Gemeinschaft und ihrer Sendung zu dienen. Als Getaufte sind alle zu aktiven Gliedern der Kirche berufen. Als solche haben sie das Recht zur Mitsprache, zur Initiative, und darauf, an den Entscheidungen teilzunehmen und ihre Verwirklichung mitzutragen.

Das Engagement eines jeden, die gemeinsame Arbeit und die Ausdauer aller machen die Vitalität der Kirche aus, also nicht die Überfülle angebotener kirchlicher Dienste. Solche Überfülle von Angeboten birgt die Gefahr in sich, die einzelnen Gläubigen zu Konsumenten zu machen und ihre Verantwortung mehr oder weniger auf die Bezahlung der Amtsträger zu beschränken, die für sie denken und handeln.

1.3 Die einzelnen, die Gemeinschaften, die Gemeinden, die Diözesen, die Teilkirchen wie die Gesamtkirche brauchen eine Vielfalt von Tätigkeiten und Diensten, um sich zu entfalten, den Zusammenhalt aller zu stärken und ihre Sendung zu verwirklichen. Diese Dienste sind sehr verschieden: zeitlich beschränkte oder dauernde, spontane oder institutionalisierte. Sie sind die Frucht des Handelns Gottes, der in jedem für das Wohl aller wirkt. Weder der einzelne, noch die Gemeinschaft können nach Belieben über diese Gnade verfügen. Alle müssen im Geist des Hörens und des Suchens leben, um der gegebenen Gnade gerecht zu werden.

1.4 Um allen einzelnen Gläubigen und den Gemeinden zu ermöglichen, als durch das Wort Gottes berufenes und in Jesus Christus gegründetes Volk zu leben, gibt Gott seiner Kirche ein besonderes Dienstamt, das bezeichnet ist durch das Sakrament der Weihe. Dieses Amt hat als Aufgabe, die Treue in der Verkündigung des Wortes Gottes zu verbürgen, die Einheit aller mit der Gesamtkirche zu sichern und die christliche Glaubenserfahrung aller in diese Kirche einzubringen.

Die Tatsache, dass einige diese besondere Aufgabe erhalten, vermindert nicht im geringsten die Verantwortung der übrigen. Der Dienstträger übernimmt auf seine besondere Art eine Aufgabe, welche eigentlich allen zukommt: Er sorgt dafür, dass die Verantwortung aller in der Kirche gelebt wird. So besteht seine Aufgabe darin, diese Verantwortung aller im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich, in den Beziehungen zu Gott und zu den Mitchristen zu fördern.

1.5 Auch die bleibende Anerkennung von Dienstämtern, die eine Weihe voraussetzen oder auch nicht, darf die Gemeinschaft der Gläubigen nicht daran hindern, einen neuen Stil von Beziehungen zueinander zu finden. In ihrer Geschichte und Auseinandersetzung mit der Gesellschaft hat sich die Kirche zu sehr eine Welt für sich mit eigener und zentralistischer Leitung eingerichtet. Nur zu leicht konnte man deshalb Kirche und Hierarchie gleichsetzen. Heute, da u. a. direkte Information und Kommunikation weitgehend gewährleistet sind, suchen die Menschen eher die wirkliche Kompetenz als das sakrale Geheimnis bei kirchlichen Autoritäten. Gerade die Verantwortungsbewussten verlangen Freiheit, Beachtung der Mündigkeit, gerechtere und brüderlichere Beziehungen auch in der Kirche. Diese neue Situation stellt die bestehenden Beziehungen innerhalb der Kirche in Frage. Einige berufen sich auf die göttliche Gründung der Kirche, um solchen Fragen auszuweichen und berechtigte Kritik zurückzuweisen. Andere entdecken in solcher Situation Anrufe für eine neue Form der Treue zu den Zeugnissen des Neuen Testaments, die eine grosse Verschiedenheit der kirchlichen Strukturen aufweisen. Indem die Kirche in ihrem Innern neue Beziehungen auf der Grundlage der Freiheit, der Verantwortung und des Dienstes schafft, macht sie keine Zugeständnisse an den Geist der Welt. Im Gegenteil, sie stellt sich so diesem Geist entgegen, um ihrem Ziel treu zu bleiben: den Menschen die Möglichkeit zu geben, den Gott Jesu Christi zu entdecken, der sich erkennen lässt in der Erfahrung von Befreiung, von Mitverantwortung und Schaffung von gerechteren, wahreren und brüderlicheren Beziehungen.

1.6 Gott hat die Kirche gegründet, damit sie die Sendung seines Sohnes fortsetze. Gemäss dem Beispiel Jesu Christi hat die Kirche also einen Dienst in der Welt zu erfüllen. Wie Jesus Christus kann sie ihren Dienst nur erfüllen, indem sie die Inkarnation Gottes in diese Welt verwirklicht und also in Solidarität mit der Welt lebt.

Die Kirche und die Verantwortlichen in der Kirche sollen jede Situation und jede Art des Handelns vermeiden, die ihnen den Anschein von Mächtigen, von Privilegierten oder Wohltätern geben würde.

1.7 Der erste Dienst der Kirche ist der Dienst am Evangelium. Sie muss es jedem einzelnen, jeder Gruppe, allen Menschen so verkünden, dass diese darin das Wort Gottes erkennen, das die Menschen nicht von sich selbst entfremdet, sondern dazu aufruft, sich selber wirklich zu leben. Dieser Dienst verlangt von der Kirche, sich ohne Unterlass zu erneuern, um die Menschen besser kennenzulernen und das Wort Gottes, das ihr anvertraut ist als das Licht für das Leben der Welt, immer wieder zu entdecken. Nur so wird sie überall Gläubige erwecken, welche ganz in ihrer Welt leben und sich dann wieder zusammenzufinden, um in ihrem Glauben weiter zu wachsen und diesen Glauben durch Zeichen zu bezeugen, welche in der heutigen Zeit verstanden werden.

1.8 Die Kirche und die Verantwortlichen in der Kirche sollen vor der Persönlichkeit eines jeden grosse

Achtung haben: Achtung vor seinem Gewissen und seiner Selbstwerdung, Achtung vor seinen Wünschen und Ängsten, vor seinen Talenten und seinen Grenzen. Diese können Zeichen für Gottes Willen sein. Sie sollen niemals die Schwäche und Unwissenheit von jemandem — und wäre es ein Kind — dazu missbrauchen, ihm ein bestimmtes Betragen einfach aufzuzwingen.

1.9 Es geht nicht nur darum, «den Glauben zu bewahren». Das heutige Leben verlangt, in echter Begegnung mit Wissen und Erfahrungen der heutigen Gesellschaft, im Glauben zu wachsen. Die Organisation der Seelsorge in der Kirche soll so bedacht und strukturiert werden, dass sie im Dienst dieses Wachstums des Glaubens steht.

1.10 Wie die heutige Gesellschaft besteht auch die heutige Kirche aus einer Vielzahl sehr verschiedener Gruppen und Gemeinschaften. Wohnort und Nachbarschaft sind nur ein Element des gemeinsamen Lebens; Sprache, Kultur, Verantwortungen, Spiritualität, Lebensstil sind andere. Die Kirche als Volk von Verantwortlichen wird dadurch lebendig, dass die kleinen Gemeinschaften, die regionalen Gruppierungen und die Diözesen an ihrem Ort den christlichen Lebensstil und die Institutionen bestimmen und schaffen, welche vom Evangelium her gefordert sind. Sie sollen es tun in Rücksicht auf die örtlichen Umstände und Situationen.

Doch ist die Gefahr der Selbsttäuschung gross. Auch sind alle Gruppen aufgerufen, in der Wahrheit, wie sie die Gesamtkirche verkündet, immer mehr zu wachsen. Es müssen deshalb die verschiedenen kirchlichen Gruppen und Gemeinschaften versuchen, sich mit den andern Gruppen und Gemeinschaften in der Gesamtkirche zu verbinden. Im Bewusstsein, dass sie etwas Wahres leben, sollen sie das den andern mitteilen, aber auch wissen, dass sie nicht das Mass für die gesamte Wahrheit sind und diese nur finden, indem sie auf die anderen und die Gesamtkirche hören.

Die territoriale Gemeinde, die Pfarrei muss sich ihrer relativen Bedeutung bewusst werden. Die Einheit der Kirche ist nicht organisatorisch zu verwirklichen. Sie wird verwirklicht, indem einerseits alle die Verschiedenheiten der Gruppen und Gemeinden achten, und andererseits diese Gruppen und Gemeinschaften die gemeinsam zu verwirklichende Sendung der ganzen Kirche beachten.

1.11 Damit die Solidarität, die gegenseitige Infragestellung und die Verantwortung aller verwirklicht werden, müssen die Gemeinschaften und Teilkirchen Institutionen schaffen für Austausch und Planung und vor allem für die Mitverantwortung aller. So wird es möglich, gemeinsam über den Sinn des Evangeliums und die konkrete Sendung der Kirche nachzudenken, gemeinsam Beschlüsse zu fassen und diese miteinander in die Praxis umzusetzen.

Solche Institutionen sollen geschaffen (oder wieder aufgegeben werden) gemäss den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Gemeinden und Diözesen, und müssen die Mündigkeit und das Verantwortungsbewusstsein aller fördern. Es würde zu nichts helfen, allen Mitverantwortung und Mitentscheidung zu gewäh-

ren, ein Leitungssystem mit Repräsentation aller oder Delegation zu schaffen — man würde in Formalismus und Bürokratie fallen, wenn diese Institutionen nicht von Leuten getragen und erfüllt würden, die wirklich für Gottes Geist offen sind und sich für das Heil der Menschen einsetzen.

1.12 Jedes Dienstamt ist Gnade. Die Kirche und die Amtsträger müssen nach dem Beispiel Jesu bescheiden sein. Gott sendet die Kirche zum Heil der Welt, und er ruft dazu die kirchlichen Amtsträger in seinen Dienst. Aber Gott wirkt auch ausserhalb der Kirche und ohne ihre Amtsträger. Die Kirche und ihre Amtsträger haben also nicht alles zu tun, nicht überall zu sein, nicht jedem nachzulaufen. Sie brauchen auch nicht alles kirchliche Leben zu kontrollieren. Sie müssen die Sendung Jesu Christi fortsetzen: Wort, Zeichen, Zeuge der Wahrheit Gottes und der Wahrheit des Menschen zu sein, wie sie in Jesus Christus offenbart wurde. Sie sollen und dürfen auch nicht jenen nachgeben, die in ihrem Verlangen nach Sakrament und Religion nur Sicherheit und Befriedigung suchen und so verunmöglichen, die Wahrheit von Sakrament und Glauben wirklich zu verkündigen und zu leben.

Sie sollen dem Gewissen eines jeden Vertrauen schenken. Im Namen dieses Vertrauens mögen sie jene entdecken, die wirklich auf der Suche sind nach Glauben und christlichem Leben. Sie sollen alles unternehmen, um deren Erwartungen zu entsprechen. Es geht weder darum, alles zu verbieten, noch darum, alles zu segnen, sondern das Richtige zu tun zusammen mit jenen, welche das sehnlichst erwünschen. Es geht darum, die Zeichen der Gegenwart des handelnden Christus in den Gruppen von Männern und Frauen, für die das Wort Gottes Brot des Lebens ist und die — bei allem Wissen um ihre eigenen Grenzen — die Begegnung der Wahrheit Gottes mit der Wirklichkeit des Menschen leben, zu erkennen und zum Leuchten zu bringen.

1.13 Um dieser Sendung zu entsprechen, müssen die Strukturen der Kirche in der Schweiz der Situation der Welt, in der sie lebt und der sie das Heil zu verkünden hat, entsprechen. Diese Situation ist geprägt durch:

— Mobilität: Die Wanderungen von und nach dem Ausland, die Verschiedenheit von Arbeitsplatz und Freizeit, die moderne Entwicklung der Gesellschaft schaffen auch bei uns eine Welt, die ständig im Wandel ist. Die Kirche kann nicht mit unbeweglichen und überholten Strukturen eine solche Welt evangelisieren.

— Verschiedenheit: Die Glieder unserer Gemeinden stammen aus verschiedenen Kulturen, sind je nach Alter, Milieu, Sprache oder Nationalität verschieden. Sie müssen sicher nicht darauf verzichten, sich selber zu sein, um Glieder der Kirche zu werden. Dass Fremde bei uns wohnen und arbeiten, ist

nicht einfach eine vorübergehende Realität, welche nur zu ertragen oder zu integrieren wäre. Sie fordert kirchliche Formen, die dem Pluralismus Rechnung tragen.

— Einheit:

Die Schweiz ist eine Vielfalt von Sprachen und Mentalitäten und Kulturen. Die nationale Einheit achtet die Verschiedenheit der Regionen. Aber die wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung verlangen nach besserer Koordination, Zusammenarbeit und gemeinsamen Entscheidungen, die ganze Sprachregionen, ja das ganze Land, und darüber hinaus internationale Beziehungen und Aufgaben betreffen. Die Kirche muss ebenfalls sowohl die örtlichen Realitäten achten wie auch die Bedürfnisse der Gesamtheit, welche die Grenzen der Diözesen überschreiten. So wird die Bedeutung der Bischofskonferenz zunehmen und werden die Schweizer Katholiken Organisationen auf regionaler und nationaler Ebene schaffen müssen, um ihres gemeinsamen Auftrages bewusster zu werden und ihn besser ausführen zu können.

— Zerstreuung:

Die Bewohner einer Region oder eines Gebietes — auch in unserem Land — sind weit davon entfernt, untereinander eine wirkliche menschliche Gemeinschaft zu bilden. Die menschlichen Bande und das gegenseitige Verantwortungsbewusstsein fehlen meistens. Eine der wichtigen Aufgabe der Kirche ist es deshalb, wahre Bande der Bekanntheit, Solidarität und Freundschaft zu schaffen.

— Die Frage nach dem Sinn des Lebens:

Die heutige Gesellschaft wird von verschiedenen und sich oft widersprechenden Wertvorstellungen und -systemen geprägt und dementsprechend organisiert. Die Kirche hat den Auftrag, Zeichen und Zeuge der christlichen Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Lebens zu sein. Das fordert von ihr auch Distanz und Kritik gegenüber der bestehenden Gesellschaft und ihrer Organisation, um Zeuge der kommenden Herrschaft des Reiches Gottes zu sein.

1.14 Seelsorge in dieser gesellschaftlichen Situation verlangt immer wieder neue Überlegung dessen, was die Gemeinschaft mit Gott und aller Menschen untereinander noch besser fördern könnte. Durch ihren gemeinsamen Glauben an Jesus Christus sind alle Christen in diesem Bemühen und Überlegen geeint. Deshalb wird die katholische Kirche die Erneuerung ihrer Organisation und ihre Unternehmungen zusammen mit den anderen christlichen Kirchen in der Schweiz überlegen und versuchen, in Zusammenarbeit mit ihnen ihre Sendung zu erfüllen.

2 Das kirchliche Dienstamt

2.1 Vorüberlegungen

2.1.1 Das kirchliche Amt steht im Dienste der Mitverantwortung aller zur Sammlung und Sendung der Kirche.

2.1.2 Die Urchristengemeinde bezeichnete alle Ämter in der Kirche als Diakonie (als Dienste) und als Charisma (als geistgewirkte Gaben und Aufgaben). Sie wurden in ihrer Vielfalt — als haupt- und nebenberufliche und ehrenamtliche Dienste — geordnet unter der Autorität der Apostel und später ihrer Delegierten und Nachfolger. Schon bald entwickelte sich eine hierarchische Ordnung dieser Dienste, die im dreigeteilten sakramentalen Ordo — Bischof, Priester, Diakon — ihren theologischen Ausdruck fand. Nicht zu übersehen ist allerdings die grosse Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Bedürfnisse und Situationen. Das Konzil von Trient betonte in notwendiger Abhebung vom reformatorischen Verständnis des allgemeinen Priestertums die Andersartigkeit des sakramentalen Priestertums, forderte mit Recht dessen Reform und bessere Ausbildung. Doch wurde in der Folgezeit das kirchliche Amt fast ausschliesslich auf das Priestertum reduziert, obwohl auch in dieser Zeit viele Dienste von sog. «Laien» und Ordensleuten erfüllt wurden.

2.1.3 Es ist verständlich, dass im Zusammenhang mit der Krise, in der die Kirche und die Gesellschaft heute steht, auch das kirchliche Amt seine Krise erlebt. Unsicherheit in Theorie und Praxis des kirchlichen Berufes weiten sich aus. Oft nicht erfüllbare Rollenerwartung, Überforderung und gesellschaftliche Isolation bedrängen die Priester. Das fehlende Pastoral-konzept (mangelnde Prioritätenordnung), das Gefühl nicht richtig vorbereitet zu sein, die nicht gewünschte Einengung auf den Sakramentendienst fördern die Unsicherheit. Nachwuchsmangel ist u. a. die Folge solcher Unsicherheit und fördert sie nochmals. Was ist zu tun?

2.1.4 Krise ist Chance. Rückbesinnung auf den charismatischen Aufbruch der kirchlichen Dienste in den urchristlichen Gemeinden und auf die Anpassung dieser Dienste an die Bedürfnisse der jeweiligen Zeit ist notwendig, also auch Besinnung auf die Chancen und Bedürfnisse der heutigen Kirche in ihrem Auftrag in der heutigen Zeit. Aus solcher Besinnung ergeben sich einige fundamentale Forderungen:

Alle sind als Getaufte und Gefirmte verantwortlich für Sammlung und Sendung der Kirche.

Alle sollen und dürfen als Getaufte und Gefirmte damit rechnen, in einen besonderen kirchlichen Dienst berufen zu werden, in Haupt- und Nebenberufe, in den ehrenamtlichen Dienst. Denn: «Der Geist weht wo er will.» Es kann innere Berufung sein; es kann Berufung durch die Gemeinde sein; es kann auch Berufung durch das Amt sein.

Kriterium solcher Berufung ist die sachliche Kompetenz (Fähigkeit und Ausbildung) und die durchaus kritische Einordnung in die bestehende Ordnung des kirchlichen Dienstes.

Die bestehende Ordnung des kirchlichen Dienstes ist zu revidieren auf Grund solcher Rückbesinnung auf den urchristlichen Aufbruch und solcher Besinnung auf die Chancen und Bedürfnisse der heutigen Kirche — ohne mit der Tradition zu brechen.

Die neue Ordnung muss offen bleiben für neue Entwicklungen, muss freien Raum gewähren für nicht-geplante und nicht-institutionalisierte kirchliche Dienste — allerdings diese Entwicklungen prüfend auf Grund der Rückbesinnung und Neubesinnung.

2.2 Die Vielfalt des kirchlichen Amtes

2.2.1 Da alle kirchlichen Ämter im Dienst der gleichen Sammlung und Sendung der Kirche stehen, eignet ihnen eine grundsätzliche Einheit, die sich in Kollegialität und Brüderlichkeit erweisen und bewähren muss.

2.2.2 Gemäss der sakramentalen und diakonalen Dimension der Kirche, ihrer Sammlung und Sendung unterscheiden sich folgende Hauptämter des kirchlichen Dienstes:

- der Verkündigungsdienst (priesterlich-sakramentaler Dienst in Wort und Sakrament)
- der diakonale Dienst
- der koordinierende, beide genannten Dienste umfassende Leitungsdienst

2.2.3 Die Kirche verwirklicht sich auf verschiedene Art und Weise und auf verschiedenen Ebenen, in Gruppen und Gemeinschaften, in personalen und territorialen Gemeinden und Regionen usw. Daraus ergeben sich die Differenzierungen der genannten Hauptämter.

2.2.4 Die Strukturen der kirchlichen Dienste, die sich aus diesem differenzierten Zuordnungsgefüge ergeben, sind subsidiär zu verstehen. Sie sollen die gemeinsame Verantwortung aller Gläubigen im kirchlichen Dienst ermöglichen und fördern.

2.3 Die einzelnen kirchlichen Dienste

2.3.1 Verkündigung in Wort und Sakrament

2.3.1.1 Der (durch Diakons- oder Priesterweihe) ordinierte Amtsträger ist Diener des Wortes und des Sakramentes.

2.3.1.2 Verkünder des Wortes können auch Nicht-ordinierte sein. Als kirchenamtliche Verkünder des Wortes gelten allerdings nur jene, die eine entsprechende Missio durch den Bischof haben. Dies gilt auch für Katecheten bei Erwachsenen und Jugendlichen und für andere kirchenamtliche Spezialisten im Dien-

ste der Verkündigung, z. B. in Radio und Fernsehen, in Zeitungen und Zeitschriften. (Missio ist die vom Bischof erteilte Berechtigung für den kirchenamtlichen Verkündigungsdienst und die Sendung in diesen Dienst.)

2.3.1.3 Zu nennen sind hier auch die Lehrer und Forscher in Theologie und anderen dem Dienst an Wort und Sakrament dienenden Wissenschaften. Soweit sie kirchenamtliche Funktionen haben, ist die Missio durch den Bischof erforderlich.

2.3.1.4 Einen besonderen Dienst an Wort und Sakrament leisten die Sakristane, Organisten, Dirigenten und Sänger, des weiteren Redaktoren, Journalisten und Schriftsteller, die vielen nebenamtlichen Katecheten, Erwachsenenbildner, Jugendleiter usw. Sie sollen von hauptamtlichen Beauftragten in ihren Dienst eingeführt werden und darin begleitet werden. Wie weit eine Missio durch den Bischof erforderlich und nützlich ist, werden die jeweiligen Umstände bestimmen.

2.3.1.5 Grundsätzlich sind alle Glieder der Kirche Diener an Wort und Sakrament. Die Grenze zwischen nichtkirchenamtlichen und kirchenamtlichen Diensten ist oft schwer zu ziehen.

2.3.2 Diakonie

2.3.2.1 Der diakonale Dienst ist äusserst vielfältig und verlangt eine dauernde Veränderungsbereitschaft. Er reicht von den verschiedensten Formen der Entwicklungszusammenarbeit, der Sozialarbeit, der Caritas in Not und Krankheit bis hin zur Planung, zu Sekretariat usw. Dieser Dienst wird sehr oft verbunden sein mit dem Dienst an Wort und Sakrament.

2.3.2.2 Viele stehen in diesem amtlichen diakonalen Dienst. Sofern einige von ihnen in der heutigen kirchlichen Situation die offizielle Anerkennung durch die Diakonsweihe wünschen (um besser und tatkräftiger ihren Dienst tun zu können), soll sie ihnen erteilt werden.

2.3.3 Koordination und Leitung

2.3.3.1 Das Leitungsamt steht dem Papst und den Bischöfen zu. Diese Leitung hat vor allem die Aufgabe, die Sendung aller und im besonderen die Dienste der verschiedenen kirchlichen Amtsträger zu koordinieren. Vermehrte Koordination, regionale Zusammenarbeit und Leitung sind aber auch von der seelsorglichen Situation her verlangt.

Die Menschen heute leben mehr in kleinen Gemeinschaften und in grösseren Regionen. Die traditionelle territoriale Gemeinde ist so in ihrer Bedeutung relativiert.

2.3.3.2 In der Diözese ist der Bischof der Hauptverantwortliche für die kirchlichen Dienste, sowohl für den Verkündigungsdienst wie für den amtlichen diakonalen Dienst. Er koordiniert und leitet diese Dienste. Er hat Mitarbeiter, die mit ihm zusammen alle Angelegenheiten des Bistums beraten und zu allfälligen Entscheidungen führen. Letzter Entscheid bleibt beim Bischof.

2.3.3.3 Je nach Grösse und Pluriformität ist jedes Bistum unterteilt in Regionen oder Dekanate. Der Region bzw. dem Dekanat steht ein ordinierter Leiter bzw. Dekan vor. Er koordiniert und leitet unter Anweisung des Bischofs und in Koordination mit ihm den Verkündigungsdienst und den amtlichen diakonalen Dienst in seinem Bereich. Auch er kann das nicht allein. Er braucht ein Mitarbeiterteam.

2.3.3.4 Kirche verwirklicht sich im besonderen in der territorialen oder kategorialen Gemeinde (Pfarrei). Ihr steht ein ordinierter Gemeindeleiter (Pfarrer) vor, der auf dieser Ebene den Verkündigungsdienst und den amtlichen diakonalen Dienst leitet und koordiniert unter Anweisung des regionalen Leiters oder Dekans und in Koordination mit ihm. Der Pfarrer wird seinen Dienst nur zusammen mit Mitarbeitern erfüllen können.

2.3.3.5 Die kirchlichen Leitungsdienste werden neue Formen christlicher und kirchlicher Gruppen und Gemeinschaften, wie sie sich heute entwickeln, achten. Sie anerkennen gerne deren christlichen Geist und deren Möglichkeit, als Sauerteig zur Erneuerung der Kirche zu wirken. Sie werden diese Gruppen nicht vorschnell einordnen in bestehende kirchliche Strukturen, haben allerdings gegenüber solchen Gruppen auch die Aufgabe der Kritik in Treue zur christlichen Botschaft und zur kirchlichen Tradition.

2.3.3.6 Leitung und Koordination innerhalb der Kirche auf den verschiedenen Ebenen kann nur geschehen in gegenseitiger Liebe und Ehrfurcht, in offenem Gespräch miteinander und in Respektierung der verschiedenen Verantwortlichkeiten gemäss dem Subsidiaritätsprinzip.

2.3.4 Zwei spezielle kirchliche Dienste in der Schweiz

2.3.4.1 Die Seelsorge an Fremdsprachigen, besonders an ausländischen Arbeitern, ist eines der wichtigsten Anliegen der Schweizer Kirche. In unserem Zusammenhang geht es vor allem um die Auswahl, die Ausbildung und Fortbildung, die Zusammenarbeit, Stellung und Integration (in die Schweizer Kirche) der Seelsorger in diesem besonderen Dienst. Zu fordern ist von der Kirche Verständnis für die spezielle Form der Seelsorge an Fremdsprachigen. Dieses Verständnis muss die Integration der Fremdsprachigen-Seelsorge in die Seelsorgeplanung überhaupt und der Fremdsprachigen-Seelsorger in das jeweilige Seelsorgeteam im besonderen erleichtern und fördern.

2.3.4.2 Die Seelsorge an Menschen ohne festen Wohnsitz (z. B. Markthändler, Schausteller, reisende Kaufleute, Zirkusleute, Routiers, Angestellte des Gastgewerbes usw.) ist sehr vernachlässigt. Speziell ausgebildete und für dieses Milieu geeignete Seelsorger sind notwendig und müssen in ihrem Dienst von den andern kirchlichen Diensten und von allen Kirchengliedern Unterstützung erhalten.

2.3.5 Allgemeine Forderungen

2.3.5.1 Der Vielfalt aller dieser kirchenamtlichen Dienste ist Rechnung zu tragen in Ausbildung, in Aus-

wahl und Berufung. Das verlangt eine ständige Überprüfung der Anforderungen an den kirchlichen Dienst. Dabei sind spontane (charismatische) Initiativen von einzelnen und Gruppen zu respektieren und in geeigneter Weise soweit als möglich zu integrieren.

2.3.5.2 Die Zusammenarbeit und Koordination der genannten kirchlichen Dienste kann nur geschehen und wirksam werden, wenn alle kirchlichen Amtsträger sich ständig — auch gemeinsam — besinnen auf den Heiligen Geist und ihn erbitten, der sie alle einen wird zum einen Dienst an der Sammlung und Sendung der Kirche bei aller Vielfalt ihrer Aufgaben.

2.3.5.3 Die Verwirklichung der Vielfalt des kirchlichen Dienstes gemäss seinen verschiedenen Funktionen wird eine noch grössere ökumenische Zusammenarbeit fördern und eine Koordination der Dienste aller Kirchen noch besser ermöglichen.

2.4 Ausbildung und Fortbildung

2.4.1 Die Vielfalt der kirchlichen Dienste fordert eine Vielfalt der Ausbildung und Fortbildung. Auch für die Ausbildung zum priesterlichen Dienst und zum nicht-ordinierten Dienst an der Verkündigung und für die entsprechende Fortbildung müssen mehr verschiedenartige Möglichkeiten geschaffen werden, die auf die Voraussetzungen der Kandidaten wie auf die Notwendigkeit dieser Dienste Rücksicht nehmen.

2.4.2 Als besonderes Postulat ist zu nennen: die praxisbezogene Ausbildung und Fortbildung (von Praxis begleitete Ausbildung; intensive, die Praxis begleitende Fortbildung). Die Unterscheidung von Ausbildung und Fortbildung ist nur beschränkt richtig. Ausbildung heisst mehr Einübung in den Dienst, Fortbildung mehr Begleitung des kirchlichen Dienstes. Es ist der gegenseitigen Verantwortung und Einflussnahme von Ausbildung und Fortbildung Rechnung zu tragen.

2.4.3 Es kommt kein kirchlicher Dienst mit alleiniger theologischer Ausbildung und Fortbildung aus. Es braucht eine wahrhaft pastorale Ausbildung. Das verlangt für alle kirchlichen Dienste die Einbeziehung verschiedener nichttheologischer Disziplinen in die Ausbildung und Fortbildung.

Das gilt vor allem für Spezialseelsorger. Es kann hier eine andere Grundausbildung als die theologische möglich und sogar notwendig sein.

2.4.4 Kirchlicher Dienst kann heute nur in Zusammenarbeit, im Teamwork (auf allen Seelsorgeebenen) ausgeübt werden. So muss schon in der Ausbildung von Anfang an besonderes Gewicht auf Einübung in diese Zusammenarbeit gelegt werden. Wissenschaftliches Studium und Einübung in die Formen der Spiritualität des kirchlichen Dienstes müssen vermehrt gemeinschaftlich geschehen, in kleinen und grösseren Gruppen.

2.4.5 Die fachliche Ausbildung und die Einübung in die vom kirchlichen Dienst geforderten Formen der Spiritualität sind untereinander engstens verbunden. Eine gewisse Spannung zwischen beiden wird allerdings bleiben. So müssen eigene Lehrer der Einübung in diese Spiritualität bestellt sein, die auf Grund des

Evangeliums und mit dem Einsatz ihrer eigenen Glaubens- und Gebetsexistenz, aber auch entsprechend der Vielfalt der kirchlichen Dienste neue Wege solcher Einübung suchen und wagen müssen. Dabei sind Mitdenken, Mitarbeit und Eigeninitiative der je betroffenen Kandidaten zum kirchlichen Dienst erfordert. Ziel der fachlichen Ausbildung und der Einübung in die Spiritualität ist u. a. die Selbständigkeit des ausgebildeten Kandidaten in der Erfüllung seines kirchlichen Dienstes und in seiner je eigenen Spiritualität bei aller Offenheit und Integration in die kirchliche Tradition.

2.4.6 Die Erfahrung zeigt, dass das zeitweilige Leben in einem Seminar oder in Gruppen für die Einübung in diese Spiritualität des kirchlichen Dienstes und in die Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist. Gruppen, die sich ausserhalb eines Seminars auf den kirchlichen Dienst vorbereiten, bedürfen der Begleitung durch einen von den Verantwortlichen für die Ausbildung zum kirchlichen Dienst als geeignet Befundenen und vom Bischof Bevollmächtigten.

2.5 Lebensform

2.5.1 Spiritualität

2.5.1.1 Den kirchlichen Dienst echt und sinngemäss erfüllen kann nur, wer ein geistliches Leben lebt, das in einem starken Glauben wurzelt und sich ständig neu am Vorbild Jesu orientiert, der der Diener aller war. Gewiss wird das je nach Stand des Dienstträgers und je nach Art des Dienstes verschieden geschehen müssen. Doch gibt es charakteristische Grundzüge, die der Lebensform aller kirchlichen Dienstträger gemeinsam sind, z. B.:

2.5.1.2 Regelmässige Teilnahme an der Eucharistiefeier; regelmässige Besinnung auf das Wort Gottes; regelmässiges Beten.

2.5.1.3 Sinn für die Kirche, auch bei notwendiger Kritik, d. h. verantwortbare Treue gegenüber den traditionellen Formen kirchlichen Lebens und kirchlicher Verkündigung wie auch Offenheit und Anpassungsfähigkeit für neue Formen.

2.5.1.4 Teilnahme an Sorgen und Freuden der Menschen, vor allem der Armen. Das verlangt eine intime Kenntnis der Situation jener, für die die Amtsträger ihren Dienst tun, und — gewiss in je verschiedenem Mass — eine wahre Schicksalsgemeinschaft mit ihnen.

2.5.1.5 Vor allem eine ständige Bereitschaft, dem Anspruch Gottes und der Menschen zu entsprechen; ein Engagement, das auch Spannungen, Beunruhigungen und Infragestellung nicht scheut; ein Lebensstil, der in keiner Weise dem zu leistenden Dienst hinderlich ist (Bescheidenheit im Gebrauch der weltlichen Güter, Priorität der seelsorglichen Bedürfnisse usw.).

2.5.2 Der kirchliche Dienst kann zölibatär oder nicht-zölibatär gelebt werden

2.5.2.1 Sinn und Chance der zölibatären Lebensform ist die zeitlich und örtlich grössere Disponibilität für den kirchlichen Dienst. Sie ist Zeichen innerer Hingabe, von Hoffnung und Liebe, die in Gott allein gründet. Die zölibatäre Lebensform verlangt intensives und in-

times Gebetsleben, Bejahung und ständige Einübung der Einsamkeit und — heute mehr denn je — Integration in Gruppen und Gemeinschaften. Wenn dies geschieht, kann die zölibatäre Lebensform zum Zeichen christlicher Hoffnung werden und hinführen zu inniger Gemeinschaft mit Gott und mit den Mitmenschen in der Freude letzter Hingabe.

2.5.2.2 Sinn und Chance der nichtzölibatären Lebensform sind die durch Ehe und Familie vertiefte Möglichkeit der Solidarität mit den Mitmenschen, die oft tiefere Einsicht in deren Probleme, das Vorleben ehelicher Liebe, partnerschaftliche Hilfe und Stütze im zu leistenden Dienst, die Gotteserfahrung im partnerschaftlichen Zusammenleben und Zusammenarbeiten. Die nichtzölibatäre Lebensform verlangt ein gemeinsames Meditieren und Reflektieren, ein gegenseitiges Rücksichtnehmen und Annehmen. Wenn dies geschieht, kann diese Lebensform zum Zeichen göttlicher Partnerschaft mit den Menschen werden, zum Zeichen der immer durch Menschen vermittelten Liebe Gottes.

2.5.3 Gemeinschaft

2.5.3.1 Die notwendige Zusammenarbeit in der Gemeinde oder Region führt die kirchlichen Dienstträger sinngemäss zu gemeinsamen Ausdrucksformen geistlichen Lebens. Echte, auch geistlich gelebte Kollegialität gehört zur Lebensform des kirchlichen Dienstes.

2.5.3.2 Immer mehr formieren sich selber Teams, Lebensgruppen und -gemeinschaften kirchlicher Dienstträger. Auch sie wollen meist nicht nur Arbeitsgruppen sein, sondern ein gemeinsames christliches Leben führen. Diese Gruppen können Zeichen und Kern jener kirchlichen Gemeinschaft sein, welche die kirchlichen Dienstträger aufbauen sollen. Sie können u. a. auch mithelfen, die zölibatäre Lebensform echt und sinnvoll zu leben.

2.6 Berufung

2.6.1 Letztlich gibt es nur eine Berufung in den kirchlichen Dienst, die Berufung von Gott her. Es gibt die innere personale Berufung. Doch über sie entscheidet zuletzt die Berufung durch die Kirche, Volk und Amt zusammen.

2.6.2 Kriterien für die Berufung sind konkrete Fähigkeit und konkrete Bereitschaft.

2.6.3 Aus kulturhistorischen Gründen (mit theologischen und pastoralen Angemessenheitsgründen), ist in der lateinischen Kirche der priesterlich-sakramentale Dienst (im engeren Sinn) und grösstenteils der leitende, koordinierende Dienst durch Kirchendisziplin dem zölibatären Mann vorbehalten. Andere theologische und pastorale Angemessenheit sprechen dagegen auch für die Berufung von Verheirateten in diese Dienste. Es ist mit Klugheit darauf hinarbeiten, dass Verheiratete auch in die genannten Dienste berufen werden können.

2.6.4 Der Frau ist heute die Berufung zum priesterlich-sakramentalen Dienst und zum ordinierten diakonalen Dienst gänzlich, zum koordinierenden und lei-

tenden Dienst fast vollständig verschlossen. Auch ihre Berufung zum nichtordinierten Verkündigungsdienst ist immer noch sehr erschwert. Hier ist energisch, wenn auch geduldig und klug (den theologisch, soziologisch und psychologisch bedingten Hemmungen Rechnung tragend) Öffnung und Offenheit zu schaffen. Das frauliche Charisma muss sachlicher bewertet und entsprechend zum Wohle des Volkes Gottes eingesetzt werden.

2.6.5 Immer schon wurde der kirchliche Dienst auch nebenamtlich ausgeübt (Bischöfe als Diplomaten, Priester als Lehrer usw.). Die Übernahme einer profanen Arbeit ist dann für den ordinieren Dienststräger nicht unangepasst, wenn diese profane Arbeit in echter Beziehung zum kirchlichen Dienst steht. So kann die Teilnahme an den konkreten Lebensbedingungen eines bestimmten Milieus notwendig sein, um die Verkündigung des Evangeliums vorzubereiten. Unter bestimmten Umständen kann die profane Arbeit dem kirchlichen Dienststräger finanzielle Unabhängigkeit und so die Freiheit seines Dienstes sichern. Allerdings ist nicht jede profane Arbeit dem kirchlichen Dienststräger angemessen, vor allem jene nicht, die den kirchlichen Dienststräger von den «Armen», zu denen er gesandt ist, trennen könnte.

2.6.6 Der priesterlich-sakramentale und der diakonale Dienst verlangen immer wieder auch gesellschaftliches und politisches Engagement. In ihrer amtlichen Stellung sollen aber die Berufenen keine Parteipolitik betreiben.

2.7 Nachwuchs

2.7.1 Weil alle Glieder der Kirche verantwortlich sind für deren Sammlung und Sendung, sind auch alle verantwortlich für den Nachwuchs in den kirchlichen Dienst.

2.7.2 In der heutigen Zeit gibt es besondere Schwierigkeiten, aber auch besondere Chancen für den Nachwuchs.

2.7.2.1 Schwierigkeiten: Als Gründe für den schnell wachsenden Nachwuchsmangel, vor allem für den priesterlichen Dienst, seien u. a. genannt: die fortschreitende Säkularisierung von Staat, Gesellschaft und Familie; die damit gegebene Entfremdung von der Gotteserfahrung; die entsprechende Glaubens- und Gebetskrise; die Resignation und Aggression der Jungen gegenüber der westeuropäischen Konsum- und Profitgesellschaft, in die sich die Kirche bei uns nur zu oft hineinetabliert hat; der Pluralismus der Sinndeutungen des menschlichen Lebens in unserer westeuropäischen Gesellschaft; die Vielfalt heute möglicher und bestens ausgebildeter pädagogischer Berufe, deren Funktion früher fast nur durch Priester und Ordensleute erfüllt wurde; die Unglaubwürdigkeit der Kirche, wenn sie ihre Sendung zu wenig lebt; die Angst der Jungen, durch Institutionen und traditionelle Strukturen vereinnahmt zu werden; die Diskrepanz zwischen einer eher konservativen Rollenerwartung vieler Kirchenglieder gegenüber dem priesterlichen Dienst und einer von neuen theologischen und anthropologischen Erkenntnissen geprägten Berufsvorstellung;

die Angst kirchlicher Amtsträger, der genannten Rollenerwartung und damit den traditionellen Sicherheiten nicht mehr Genüge zu leisten; die Verzögerung und Blockierung von Strukturänderungen, wie sie doch in der Konsequenz des II. Vatikanischen Konzils gegeben wären (u. a. Vielfalt der kirchlichen Dienste, Zölibatsgesetzgebung usw.).

2.7.2.2 Als heutige Chancen für den Nachwuchs in den kirchlichen Dienst seien u. a. genannt: das neue Aufbrechen der Frage nach Sinn des Lebens, also nach Gott; die Suche vieler Jungen nach diesem Sinn des Lebens und nach neuen Formen (sehr oft in Gruppen und Gemeinschaften), eigene Gotteserfahrung auszudrücken und echte Mitmenschlichkeit zu leben; die wachsende Mitverantwortung aller Kirchenglieder und so auch das wachsende persönliche Engagement der einzelnen.

2.7.3 Die Bewältigung des Nachwuchsproblems ist in erster Linie eine Frage der Kirchenreform, der Reform an Geist und Strukturen. Dort wo der Glaube gelebt wird in Gebet und tätiger Liebe (die auch Gesellschaftskritik bedeuten kann), wo neues Sendungsbewusstsein die Kirche erfüllt und die menschlich geschaffenen Strukturen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend verändert werden (Demokratisierung, Transparenz usw.), werden auch wieder vermehrt junge Männer und Frauen den kirchlichen Dienst als einzigartige Möglichkeit erkennen, Gott und den Menschen zu dienen und sich dafür zur Verfügung stellen. Dann können auch die Gemeinden, die Ortskirche, Pfarrer und Bischof es wagen, junge Leute im Namen Gottes in diese kirchlichen Berufe zu berufen.

2.7.4 Daneben sind gewiss alle Kommunikationsmittel für die Sensibilisierung des Nachwuchsproblems einzusetzen. Es sind die Berufsberatungsstellen sachlich zu informieren. Die Leitbilder des kirchlichen Dienstes sind in moderner Form zu veröffentlichen.

3 Die geistlichen Gemeinschaften

3.1 Unter den verschiedenen Formen, wie Christen ihre Verantwortung im Leben der Kirche wahrnehmen, verdient neben dem kirchlichen Amt jener Dienst besondere Erwähnung, den die Geistlichen Gemeinschaften leisten.

3.1.1 Die katholische Kirche der Schweiz zählt rund 10 000 Frauen und 3500 Männer, die zu Orden oder ordensähnlichen Gemeinschaften gehören: Kongregationen, Institute, Gesellschaften. Alle diese Gruppen sind mit der Bezeichnung «Geistliche Gemeinschaften» gemeint. Sie werden im vorliegenden Papier oft schlichtweg als «Orden» bezeichnet, ihre Mitglieder als «Ordensleute» oder als «Ordenschristen».

3.1.2 Die Erscheinungsform des Ordenslebens in der Schweiz ist vielgestaltig. So kennen wir die Oasen der Stille und des Gebetes in unsern kontemplativen Klöstern. Wir begegnen Ordensleuten in vielseitigen Diensten, die sie auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen und sozialen Lebens leisten. Die Schweizer Kirche erfährt ihre Hilfe in der Erfüllung des missionarischen Auftrages in der Dritten Welt. Dort wirken 1500 Ordensleute, die aus der Schweiz stammen.

3.1.3 Die Lebensformen und Zielsetzungen der hier angesprochenen Gemeinschaften sind sehr verschieden. Aus dem Charakter der einzelnen Gemeinschaft wird sich ergeben, wie weit die folgenden Aussagen für sie gelten.

3.1.4 Der Umbruch im Leben und Denken unserer Zeit bezieht auch die Orden ein. Er verunsichert viele Ordensleute in ihrem Selbstverständnis und führt teilweise auch zu Konflikten innerhalb von Ordensgemeinschaften. Statt des für eine lebendige Kirche notwendigen Lebensaustausches zwischen Ordensleuten und dem übrigen Gottesvolk stellen wir oft eine Entfremdung fest. Mangel an Nachwuchs, Austritte und zunehmende Überalterung sind beispielsweise einige Zeichen einer bestehenden Krise.

3.1.5 Viele Geistliche Gemeinschaften besinnen sich in Kapiteln und in der Erarbeitung neuer Konstitutionen auf ihre Sendung in der Kirche von heute. Die Synode kann und will nicht in die innere und äussere Entwicklung der Geistlichen Gemeinschaften eingreifen. Sie verfolgt lediglich ein doppeltes Ziel: Einerseits will sie allen Christen Existenz und Aufgabe der Orden bewusst machen. Andererseits möchte sie die Geistlichen Gemeinschaften anregen, sich zu überlegen, wie sie ihren unentbehrlichen Dienst für das Leben der Kirche möglichst fruchtbar gestalten können.

3.2 Das Grundanliegen der Orden

3.2.1 Am Anfang von christlichen und kirchlichen Gemeinschaften stehen immer Männer und Frauen, die sich vom Evangelium ergreifen lassen und ihr inneres und äusseres Leben nach dieser Erfahrung zu formen wagen. In ihrer Lebensform wird der Ursprung allen christlichen Lebens, die Person Jesu, unübersehbar. Was in jedem Christenleben geschehen muss, nämlich der ausdrückliche Bezug zu Christus, wie er sich etwa in Gottesdienst, Gebet, sakramentalen Begegnungen ereignet, wird bei ihnen zur eigentlichen Strukturform des Lebens. Sie geben dem Christlichen eine sichtbare Gestalt.

3.2.2 Diese personale Christusbeziehung eines Menschen ist immer etwas Einmaliges, geprägt durch seine Eigenart, seine Erfahrung, seinen Ort in der Geschichte, vor allem aber durch seine aus Gnade erfolgte Berufung. Sie gibt seiner Christusnachfolge eine besondere Ausprägung, jene Eigenart, die wir als Charisma bezeichnen.

3.2.3 Wenn eine so gelebte Christusnachfolge zum Anfang einer Bewegung und schliesslich zu einem Orden wurde, dann deshalb, weil andere Menschen von diesem Leben angesprochen wurden. Sie fühlten sich mit ihm eins in einer ähnlichen Christuserfahrung oder sahen eine Möglichkeit, in dieser Lebensform sich selbst und ihr eigenes christliches Anliegen zu verwirklichen.

3.2.4 So konnten im Laufe der Kirchengeschichte ganz verschiedene Gemeinschaften entstehen, die sich voneinander unterschieden durch den verschiedenen Stil, wie sie die eine Nachfolge Christi lebten. Wir nennen das die Spiritualität einer Geistlichen Ge-

meinschaft. Am augenfälligsten zeigen sich die Unterschiede etwa zwischen den sogenannten beschaulichen und tätigen Gemeinschaften. Es gibt aber noch andere Akzentuierungen, die eine Verschiedenheit der Orden und ihrer Spiritualität begründen.

3.2.5 Weil aber das Grundanliegen, die Nachfolge Christi in ihrem Leben sichtbar zu machen, allen Geistlichen Gemeinschaften gemeinsam ist, gibt es auch einen einheitlichen Kern ihres Lebens. Sie sehen ihre Nachfolge vorgebildet in der engern Jüngergemeinde Jesu. Die Grundzüge, welche — von der Jüngergemeinde her inspiriert — das Leben der Geistlichen Gemeinschaften charakterisieren, sind besonders:

- Leben in Gemeinschaft als Zeichen des Zusammengefühls;
- besondere Bereitschaft zum Hören des Gotteswortes, dessen Anspruch in regelmässiger Meditation immer neu erfahren wird;
- Zeugnis für die religiöse Dimension durch eine Lebensform, die nur aus einem engagierten Glauben zu verstehen ist;
- Ausrichtung auf Gottes kommendes Reich durch die Relativierung gegenwärtig-irdischer Entfaltungsmöglichkeiten im Leben nach den sogenannten evangelischen Räten (besonders Ehelosigkeit um des Gottesreiches willen, Armut, Gehorsam).

3.3 Elemente der Lebensform

3.3.1 Eine Geistliche Gemeinschaft lebt immer aus dem Evangelium und dem ihr eigenen Verständnis der Nachfolge Christi, ihrer Spiritualität. Sie versucht aber, dieses Grundanliegen in jeder Zeit neu zu verwirklichen. Das verlangt einerseits Treue dem Evangelium und dem ordenseigenen Charisma gegenüber, andererseits Hellsichtigkeit für die Gegenwartssituation. Vor allem gilt dies für eine zeitgemässe Umsetzung der evangelischen Räte ins heutige Leben.

3.3.2 In einem intensiven geistlichen Leben wird diese Wachheit gepflegt. Das erfordert eine bewusste, starke Bindung an die Person und Botschaft Jesu. Nur aus einer liebenden Begegnung mit Christus bekommt ein Leben seinen evangelischen Bezug. Christus bleibt immer die letzte Norm für ein Ordensleben. In seinem Evangelium gründet jede Ordensregel. Aus dem Geist und dem Leben des Herrn erfährt jede Regelaussage ihre Deutung. So gehört der Umgang mit dem Wort Gottes in Studium, Lesung und Meditation zur geistigen Hauptbeschäftigung eines Ordenschristen.

3.3.3 Eine wesentliche Ausdrucksform des geistlichen Lebens ist das Gebet. Es dient nicht bloss der vertieften persönlichen Bindung an Gott, sondern ist Gebet im Auftrag der Kirche für Kirche und Welt (1 Kor 12). Darum haben die Geistlichen Gemeinschaften ihre von der Kirche anerkannten Formen des Stundengebetes. Sie ordnen sich damit ein in die ganze betende Gemeinschaft der Kirche.

3.3.4 Leben aus dem Evangelium verwirklicht sich am sinnvollsten in Gemeinschaft. Es gehört zum Wesen der Orden, bestimmte, wenn auch unterschiedliche Formen der Gemeinschaft zu pflegen. Dies ge-

schiebt selbst dort, wo eine Dauerform der Gemeinschaft nicht möglich ist.

Die Orden verstehen sich immer zunächst als Glaubens- und Gebetsgemeinschaft, aus der entsprechende Formen der Lebensgemeinschaft wachsen. Das bedingt, dass der Austausch der Glaubenserfahrung mit in ihr Gemeinschaftsleben gehört. Dabei braucht man die Formen allgemein menschlicher Kommunikation nicht zu verkürzen. Sie sind vielmehr notwendige Elemente, durch die Glaubenserfahrungen in die Gemeinschaft eingebracht werden.

3.3.5 Das Leben in einer aus dem Glauben lebenden Gemeinschaft ermöglicht es den Ordensleuten, auf die Ehe zu verzichten. Dabei bedeutet Ehelosigkeit für den einzelnen nicht nur Verzicht. Sie soll vielmehr frei machen, damit sich der Ordenschrist «um die Sache des Herrn» (1 Kor 7,32) kümmern kann. Im Verzicht auf die Bindung an einen einzelnen Menschen soll der umfassende Aspekt der Liebe gezeigt werden. In einem neuen Raum der Freiheit soll die Liebe gerade jenem Menschen geschenkt werden, der einem als Mitbruder oder als Mitschwester gegeben ist oder mit dem man auf Grund der Aufgabe zusammenkommt.

In einer so gelebten Ehelosigkeit können sich auch die geistigen und emotionalen Anlagen voll entfalten. Das ehelose Leben ist geprägt von der inneren Freiheit.

3.3.6 Das Leben der Geistlichen Gemeinschaften will in besonderer Weise Zeugnis für die arme Kirche und die Kirche der Armen geben. Es will Zeichen sein für das Vorläufige aller irdischen Werte, die Bedürftigkeit des Menschen vor seinem Gott und die Hoffnung auf das neue Leben, das uns in Christus geschenkt wurde. Das Entscheidende, zu dem alle Armutsformen nur Wege darstellen, bleibt die Armut im Geiste.

Die Wandlungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Kontakt mit der Dritten Welt und die Aufgabenbereiche, in denen Ordensleute wirken — um nur einige Gründe zu nennen —, erschweren heute ein glaubhaftes Zeugnis für die Armut. Auf Kapiteln einzelner Gemeinschaften, aber auch bei Zusammenkünften von Ordensleuten verschiedener Spiritualität wird darum immer wieder die Frage laut, wie das Zeugnis der Armut heute aussehen müsste. Ein Ausdruck der Armut kann auch sein, dass die Ordensleute die unsichere Zukunft der eigenen Gemeinschaft demütig annehmen.

3.3.7 Wie Geistliche Gemeinschaften in ihrem Selbstverständnis auch der Geschichte unterworfen sind, könnte abgelesen werden an ihrer Gehorsamspraxis. Dabei bleibt der Kern bestehen. Gehorsam im Leben einer Geistlichen Gemeinschaft bedeutet ein Hinhören auf das, was Gott will, ein Verfügbarsein für Gottes Auftrag. Dieser Auftrag konkretisiert sich im Leben und in den Zielsetzungen der Gemeinschaft. In der Masse, als alle Mitglieder einer Gemeinschaft, ob sie nun eine Leitungsfunktion haben oder nicht, sich für die Lebensvollzüge und Ziele einsetzen, vollzieht sich Gehorsam.

3.3.8 Auf Grund ihrer Geschichte und ihrer vom Charisma her geprägten Lebensform haben die Orden in der Kirche als Sauerteig zu wirken. Viele Erneuerungen in der Kirche sind entscheidend von Geistlichen

Gemeinschaften angestoßen und mitgetragen worden. Das ist eine bleibende Aufgabe jener Gruppen in der Kirche, deren Lebensform so unmittelbar mit dem Dienst am Gottesreich verbunden ist. So gehört die kritische Selbstbesinnung und die Bereitschaft, sich für das schöpferische Wirken des Geistes offenzuhalten, zur Aufgabe jedes Ordenschristen und jeder Ordensgemeinschaft.

3.4 *Einzelne Dienste der Geistlichen Gemeinschaften*

3.4.1 Der Grunddienst der Geistlichen Gemeinschaften besteht darin, den Glauben an Jesus Christus sichtbar zu machen. Ihr Leben, das ohne diesen Glauben an Christus und seine Botschaft sinnlos wäre, wird durch seine bloße Existenz zur dauernden Verkündigung des in Christus angebrochenen Heiles und zur Mahnung, die letzte Erfüllung des Lebens von Gott her zu erhoffen.

3.4.2 Wenn darum einmal durch den Wandel der Verhältnisse eine Tätigkeit überflüssig wird, behält das Ordensleben seinen Sinn weiterhin, solange es sich als glaubwürdiges Leben aus dem Evangelium erweist. Die Gemeinschaft hat dann gerade mit dem Blick auf die Botschaft Jesu und mit Berücksichtigung aller konkreten Gegebenheiten ein neues Tätigkeitsgebiet zu wählen.

3.4.3 Sehr viele Gemeinschaften wurden ins Leben gerufen, um in Kirche und Welt bestimmte Dienste zu leisten und Aufgaben zu erfüllen, die zur Gründungszeit als vordringlich angesehen wurden. So hat sich eine Vielzahl von Diensten ergeben, die auch heute unentbehrlich sind.

3.4.4 Andererseits werden heute bei uns viele Aufgaben, für die sich einmal fast ausschliesslich Ordensleute einsetzten, von der öffentlichen Hand übernommen. Das verändert die Situation der betroffenen Gemeinschaften, die sich nicht krampfhaft an traditionelle Positionen festklammern dürfen. Sie werden sich die Frage stellen, wo ihr Einsatz am nötigsten ist.

3.4.5 Die seelsorglichen Dienste der Orden bedürfen immer wieder einer Überprüfung. Die Geistlichen Gemeinschaften bleiben sich dabei bewusst, dass ihre wesentliche Seelsorge im Leben ihres ordenseigenen Charismas besteht. Alle übrigen Dienste in der Seelsorge werden von dieser Sicht her bestimmt. Dies ist in der gegenwärtigen Notsituation vieler Bistümer und Pfarreien besonders zu beachten.

Der Dienstcharakter des seelsorglichen Angebotes darf auch nicht so verstanden werden, als ob Ordensleute der Verantwortung für die Art und Weise ihres Einsatzes enthoben wären. Ihre eigene religiöse Erfahrung soll sich auch in die Planung hinein auswirken.

3.4.6 Einsätze auf sozial-karitativem Gebiet werden von Geistlichen Gemeinschaften immer gefordert sein. Die Geschichte zeigt, dass die Orden jeweils dort zur Stelle waren, wo einer Not begegnet werden musste. Dieses Gespür für die je geforderten karitativen Dienste muss in den Gemeinschaften erhalten bleiben und erfordert von ihnen, dass sie wach und beweglich bleiben.

Vorlage

Die Koordinationskommission bittet die Diözesansynoden, wenigstens die mit einer senkrechten Linie versehenen Abschnitte zu behandeln.

DE 4 Mitverantwortung aller in der Kirche

Die Synode beschliesst folgende pastoralen Richtlinien:

4.1 Jeder Christ und jede christliche Gemeinschaft in der Kirche sind Glieder des ganzen Leibes. Der Pluralismus, der aus den Einzelinitiativen hervorgeht, ist auf das Wohl des Ganzen hingeordnet, für dessen Einheit die Bischöfe verantwortlich sind. Da es eine lebendige Einheit sein soll, betrachtet die katholische Kirche in der Schweiz die Mitverantwortung jedes Christen und jeder christlichen Gruppe als wesentliches Element. Deswegen wird sie bei der Festlegung ihrer Strukturen die Spontaneität, die Bestrebungen und die Eigenständigkeit der einzelnen achten wie der Gemeinschaften. Sie darf — unter dem Vorwand der Ordnung — keine Gleichschaltung aufzwingen, die die gesunden Unterschiede verwischt.

4.2 Das Bewusstsein, die Übernahme und die Übergabe der Mitverantwortung in der Kirche fördern die Persönlichkeit und die Mitarbeit sowohl des einzelnen wie jeder Gruppe. Die Mitverantwortung gibt keine Berechtigung, Macht auszunützen oder eine privilegierte Stellung zu beziehen. Sie regt an, gewisser Probleme, Situationen und Bedürfnisse sich bewusst zu werden und ist offen für Fragen und Anliegen, selbst wenn diese von Randchristen und Nichtchristen vorgebracht werden.

4.3 Um die Mitverantwortung aller und jedes einzelnen wie auch den Sinn für Solidarität für alle zu ermöglichen und zu fördern, benötigt die Kirche auf allen Ebenen entsprechende Organisationen und Institutionen. Deren Statut, Funktionieren und auch deren Daseinsberechtigung müssen immer wieder überprüft werden, wenn sie wirklich als treibende Kraft in der Kirche weiterwirken sollen.

4.4 Die Mitverantwortung des einzelnen verlangt, dass die Pfarreien, Regionen und Diözesen Räte schaffen, in denen Personen und Gruppen die Möglichkeit haben, ihre Meinungen darzulegen, sich gegenseitig auszusprechen und gemeinsam Entscheidungen zu treffen und diese auch gemeinsam auszuführen. Alle jene Personen, die diese Beschlüsse angehen, sollen bei der Beratung anwesend oder vertreten sein. Auf alle Fälle muss man vermeiden, dass wichtige Beschlüsse, die das kirchliche Leben betreffen, nur von Amtsträgern gefasst werden. Trotzdem ist festzuhalten, dass Wahrheit und Wirken in der Kirche nicht einfach durch Mehrheitsbeschlüsse bestimmt werden können.

E 4.5 Die Synode bittet die Bischofskonferenz, einen interdiözesanen Pastoralrat zu schaffen, der für

die Sendung der Kirche auf gesamtschweizerischer wie sprachregionaler Ebene Mitverantwortung übernimmt. Er sammelt und analysiert die Meinungen und Initiativen der Schweizer Katholiken, wacht über die Durchführung der synodalen Weisungen und der übrigen allgemeinen Direktiven und koordiniert sie. Er ergreift selber Initiativen zur Förderung von Leben und Sendung der Kirche in der Schweiz. Er trägt zusammen mit der Bischofskonferenz die Verantwortung für die Aufgaben der Kirche auf gesamtschweizerischer Ebene oder — sprachregional aufgegliedert — für die einzelnen Sprachregionen. Er berät die Bischöfe in ihrem Leitungsdienst. Er ist Gesprächspartner der nichtkatholischen christlichen Kirchen, anderer Religionsgemeinschaften sowie der staatlichen, sozialen, kulturellen Organe. Er vertritt auch zusammen mit der Bischofskonferenz die Anliegen und Meinungen der Schweizer Katholiken gegenüber entsprechenden Organisationen der Gesamtkirche. Seine Zusammensetzung, seine Rechte und Pflichten wie auch seine Arbeitsweise werden durch ein Statut festgelegt. Die Bischofskonferenz beauftragt die Pastoralplanungskommission mit der Ausarbeitung dieses Statuts.

4.6 Gerade die Ehrfurcht vor dem Handeln Gottes verlangt von der Kirche auch einen Lebens- und Leitungsstil, der sich auf Analysen und erprobte Experimente stützt, wobei jede Bürokratie und Technokratie zu vermeiden sind. Die Kirche soll die Dienste, die sie benötigt, umschreiben und zu deren Ausübung Leute berufen, die vor allem durch notwendige Fähigkeit und ihren Sinn für die Kirche qualifiziert sind. Die Gewohnheit, sich immer zuerst an die Ordinierten zu wenden, fördert weder die Mitarbeit der Gläubigen noch die Dynamik in der Kirche.

4.7 Damit die Gläubigen, Priester und Laien, als für die Kirche und ihre Sendung Verantwortliche denken und handeln, genügt es nicht, sie dazu zu ermuntern oder ihnen Rechte zu geben. Es muss die praktische Ausübung dieser Verantwortung gefördert werden: durch Anspornen, Informieren, Zeit-geben zum Überlegen und dadurch, dass man das innere Wachsen und Werden der andern achtet.

Wenn die Kirche der Schweiz auf die Mitverantwortung aller aufbaut, verpflichtet sie sich, die nötigen Mittel zu ergreifen, um das Erlernen und die Ausübung der Verantwortung zu ermöglichen. Jede Diözese, jede Region und jedes Dekanat sollen Richtlinien aufstellen und die nötigen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen.

Auch in der Kirche darf man nicht vergessen, dass «jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist», und keiner soll meinen, es sei normal, sich bedienen zu lassen.

4.8 Die Mitverantwortung und Mitentscheidung aller bei der Berufung und konkreten Wahl von hauptamtlichen Verantwortlichen für den kirchlichen Dienst auf allen Ebenen soll verbessert werden. Vor allem ist eine bessere Mitverantwortung und Mitentscheidung zu fördern bei Wahl und Bestellung der Bischöfe.

DE 5 Das kirchliche Amt

5.1 Vielfalt des kirchlichen Amtes

Das kirchliche Amt fächert sich auf in eine Vielfalt haupt- und nebenberuflicher und auch ehrenamtlicher Dienste von Ordinierten und Nichtordinierten. Männer und Frauen müssen für diese Dienste gewonnen und dazu ausgebildet werden. Auch müssen diese verschiedenen Dienste koordiniert werden.

E 5.1.1 Die Bischofskonferenz möge den pastoralen Planungs- und Leitungsstellen den Auftrag erteilen, neue konkrete Berufsbilder kirchlicher Dienste auszuarbeiten. Es soll der Einsatz von Männern und Frauen nicht nur im diakonalen, sondern auch im Verkündigungs- und Leitungsdienst geplant werden. Alle in dieser Hinsicht schon geschenehen Arbeiten in einzelnen Diözesen, Institutionen und Verbänden sollen koordiniert werden. Den verschiedenen Bedürfnissen der Diözesen und Regionen ist Rechnung zu tragen. Es ist auch abzuklären, welche der umschriebenen kirchlichen Berufe die Ordinatio (Priester- oder Diakonsweihe) oder die Missio durch den Bischof verlangen oder wünschenswert erscheinen lassen.

E 5.1.2 Die Bischöfe werden ersucht, je nach den Umständen und gemäss den Empfehlungen der pastoralen Planungs- und Leitungsstellen neue Dienstämter einzuführen und geeignete Männer und Frauen dafür zu berufen. Überlebte Amtsformen sind aufzugeben.

5.1.3 Den nach pastoralsoziologischen Kriterien gebildeten Regionen und Dekanaten sowie den Gemeinden ist grösstmögliche Eigenverantwortung für die kirchlichen Dienste einzuräumen. Auch für die Ordnung der kirchlichen Dienste gilt das Subsidiaritätsprinzip. Diese Eigenverantwortung ist durch ein diözesanes Statut zu regeln.

5.1.4 Für spontane Lebensgruppen oder Gemeinschaften kirchlicher Dienstträger sind, sofern sie es wünschen, vermehrt Einsatzmöglichkeiten zu schaffen.

5.1.5 Sowohl auf regionaler wie auf Gemeindeebene sollen spontane Gruppen und bestehende Gemeinschaften gefördert werden unter Wahrung der Einheit der Kirche. Deren Aufgabenteilung und Arbeitsmöglichkeiten sind zu koordinieren. Zu ihrer Unterstützung sind, wenn nötig, gesamtschweizerische und diözesane oder auch regionale Arbeitsstellen zu schaffen.

E 5.1.6 Die Bischofskonferenz möge den in der «Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in der Schweiz» vertretenen Kirchen die Koordination der kirchlichen Dienste auf allen Ebenen vorschlagen, soweit dies immer möglich ist.

5.2 Zwei spezielle Dienste der Kirche in der Schweiz In verschiedenen von der Synode verabschiedeten Texten sind Hinweise auf verschiedene spezielle konkrete Dienste und entsprechende Anweisungen gegeben worden. Deshalb werden hier nur noch Postulate für zwei — allerdings exemplarische — spezielle Dienste genannt.

5.2.1 Die Fremdsprachigen-Seelsorge, im besonderen die Seelsorge an ausländischen Arbeitern, ist in der Pastoralplanung auf allen Ebenen in besonderem Mass zu berücksichtigen. Als besonders wichtige Bereiche seien genannt: Religionsunterricht, Hinführung zu den Sakramenten, Jugendseelsorge, Erwachsenenbildung, Krankenseelsorge, kirchliche Sozialarbeit usw.

Auf allen Ebenen sind die Bemühungen um die Gleichstellung und Integration der Seelsorger an den Fremdsprachigen in die entsprechenden Seelsorgeteams fortzusetzen.

Diese Integration ist auch kirchenrechtlich besser und klarer zu regeln.

E 5.2.2 Die Bischofskonferenz möge eigene sprachregionale Seelsorgestellen einrichten für die Seelsorge an Menschen ohne festen Wohnsitz (z. B. Zirkusleute, Schausteller, Routiers, Angestellte des Gastgewerbes usw.). In den einzelnen Diözesen sind für diese Seelsorge eigene Verantwortliche zu ernennen und auszubilden.

5.3 Ausbildung und Fortbildung für das kirchliche Amt

Die Ausbildung zum kirchlichen Amt und die Fortbildung müssen der Vielfalt dieses Dienstes entsprechen und vor allem auch die Einübung in die Spiritualität fördern.

E 5.3.1 Die Bischofskonferenz möge eine interdiözesane, sprachregional aufgegliederte Kommission für Ausbildung und Fortbildung ernennen. Die Kommission fördert u. a. die Koordination der verschiedenen Ausbildungs- und Fortbildungswege und deren Praxisbezogenheit. Schon bestehende Kommissionen sollen eingeordnet werden.

5.3.2 In der Diözese sollen Mittel und Wege zur Förderung einer zeit- und dienstgemässen Spiritualität der kirchlichen Dienstträger immer wieder neu überlegt werden. Die Bildung von Gemeinschaften und Gruppen ist zu fördern unter Wahrung der Einheit des kirchlichen Dienstes. Dem soll auch eine bewusste Einübung in die Teamfähigkeit während der Ausbildung dienen.

5.4 Verschiedene Forderungen zur Berufung in den kirchlichen Dienst

E 5.4.1 Die Bischofskonferenz möge daraufhin wirken, dass der Papst die Ordination verheirateter Männer erlaube.

E 5.4.2 Es ist neu zu überprüfen, ob Priester, die heiraten, nicht die Möglichkeit erhalten sollen, den vollen priesterlichen Dienst weiterhin auszuüben.

E 5.4.3 Nachdem das II. Vatikanische Konzil die Erneuerung des Diakonats für Männer beschlossen hat, soll die Bischofskonferenz die Diakonatsweihe auch für Frauen fordern, die sich für ein dauerndes Engagement im kirchlichen Dienst bereiterklären.

Die Bischofskonferenz möge sich dafür einsetzen, dass von Theologen und zuständigen gesamtkirchli-

chen Stellen das Studium über eine mögliche Priesterweihe der Frau vorangetrieben werde.

5.4.4 Der Einübung in den zölibatären kirchlichen Dienst und in dessen besondere Spiritualität ist in der Ausbildung und Fortbildung grösste Sorge zu tragen.

5.4.5 Die zuständigen diözesanen und regionalen Personal- und Planungsstellen, die Kirchgemeinden und Pfarreien mögen den Einsatz von verheirateten oder unverheirateten Männern und Frauen, die nicht ordiniert sind, fördern und für deren Integration sorgen. Das Prinzip der Lohngleichheit bei gleicher Funktion soll auf allen Ebenen gelten. Die Ausbildung und Fortbildung ist im gleichen Masse zu fördern wie für die Ordinierten.

5.4.6 Die zuständigen diözesanen und regionalen Personal- und Planungsstellen helfen mit bei Planung und Durchführung des Einsatzes der Ordinierten, die profane Arbeit übernehmen wollen. Das Verständnis für diese mögliche Art kirchlichen Dienstes ist zu fördern.

E 5.4.7 Wenn jemand die Diakonatsweihe wünscht, um besser und tatkräftiger seinen Dienst tun zu können, soll sie ihm erteilt werden, wenn er von den Verantwortlichen als dazu geeignet befunden wurde. Die Bischofskonferenz möge vom Papst verlangen, dass das Weihealter für verheiratete Diakone herabgesetzt und das Verbot einer zweiten Verheiratung (nach dem Tod der ersten Ehefrau) aufgehoben werde.

5.5 Nachwuchs für das kirchliche Amt
Die Bereitschaft zum kirchlichen Amt ist zu fördern und in Anspruch zu nehmen im Namen der Kirche.

5.5.1 Die Verantwortlichen in Gemeinden und Regionen und im Bistum werden aufgefordert, in ihrem Verantwortungsbereich das Bewusstsein der grundsätzlichen Bereitschaft zum kirchlichen Dienst zu fördern und mutig diese Bereitschaft in Anspruch zu nehmen im Namen der Kirche.

5.5.2 Die Arbeit bestehender Institutionen für Werbung und Förderung des Nachwuchses soll gefördert und koordiniert werden.

6 Geistliche Gemeinschaften

DE 6.1 Geistliche Gemeinschaften innerhalb der Kirche

6.1.1 Ihr Ort

Die Synode ist sich der Bedeutung der Geistlichen Gemeinschaften für die Kirche in der Schweiz bewusst. Sie möchte, dass alle Gläubigen und kirchlichen Amtsträger ihr Interesse und ihre Sorge für das Leben und die Entfaltung dieser kirchlichen Gruppen teilen.

Wenn wir alle gerufen sind, in der Gemeinschaft der Kirche das Evangelium Jesu Christi zu leben, so verstehen die Ordensleute ihre Sendung ganz innerhalb dieses allgemein christlichen Auftrages. Auf Grund einer ihnen eigenen Berufung bilden sie in der Kirche

eine Gruppe von Glaubenden, die ihr Leben durch eine besondere Weise der Christusbeziehung prägen lassen und ihre Christusnachfolge in ihrer Lebensform sichtbar machen.

Sie bilden so mit allen Mitchristen zusammen die eine Kirche und stellen zugleich selbst eine Form christlicher Gemeinde dar.

6.1.2 Mitarbeit

Bei aller Einordnung in die seelsorgliche Planung, die immer in gegenseitiger Absprache zwischen Diözesen und Ordensgemeinschaften zu geschehen hat, ist das charismatische Element und die besondere Aufgabe der Geistlichen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Nur so kann ein ordenseigenes Charisma für die ganze Kirche fruchtbar werden.

Die kirchlichen Instanzen wie auch die Ordenschristen selber sollen sich bewusst sein, dass die Orden, ganz abgesehen von einzelnen Einsätzen in der Seelsorge, allein schon durch ihre Lebensform ihren wesentlichen pastorellen Dienst leisten.

Wer die Geistlichen Gemeinschaften nur als Reservoir brachliegender Seelsorgekräfte sieht, beraubt sie ihrer Identität und vertagt fällige Strukturreformen der Kirche.

Mitsprache und Mitarbeit auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens (Verkündigung, Liturgie, Arbeit in Seelsorge- und Pfarreiräten) ist nicht nur Sache der Seelsorge-Orden. Alle Geistlichen Gemeinschaften tragen Mitverantwortung für das Leben der Ortskirche.

6.1.3 Tätigkeiten

Die Geistlichen Gemeinschaften müssen ihre Tätigkeiten immer neu überprüfen, damit sie ihre Kräfte im Dienst der Kirche situationsgerecht einsetzen.

Bei der Planung des Einsatzes (z. B. für soziale Aufgaben) ist immer das Gemeinschaftsleben zu berücksichtigen. Wenn Glieder einer Hausgemeinschaft auf verschiedenen Gebieten tätig sind, ist darauf zu achten, dass ihnen die wichtigsten Grundvollzüge eines gemeinschaftlichen Lebens (Gebet, gemeinsame Erlebnisse, persönliche Kontakte) ermöglicht werden.

Durch den Mangel an Nachwuchs sind manchmal karitativ tätige Gemeinschaften versucht, ihre Mitglieder ausschliesslich in bestehenden Unternehmen einzusetzen. Die Synode fände es schade, wenn auf diese Weise das soziale Charisma einer Gemeinschaft lahmgelegt würde. Sie begrüsst es, wenn das Gespür wach bleibt für sozial-karitative Aufgaben in neuen Notsituationen, die der Öffentlichkeit noch nicht zum Bewusstsein gekommen sind, oder wo die öffentlichen Werke kaum an die Not herankommen.

6.1.4 Die Sorge aller Christen

Ein fruchtbares Wirken der Geistlichen Gemeinschaften hängt zusammen mit der geistlichen Erneuerung der Gläubigen insgesamt und deren Verständnis für das Ordensleben. In der Bildung der öffentlichen Meinung ist dahin zu wirken, dass die Stellung und die Aufgabe, welche die Geistlichen Gemeinschaften im Leben und in der Sendung der Kirche haben, besser erkannt und anerkannt werden. Die Geistlichen Gemeinschaften dürfen im Erscheinungsbild der Kirche

nicht an den Rand gedrängt werden, sondern sollen voll zur Geltung kommen.

Die Orientierung über Sinn und Auftrag des Ordenslebens in der Kirche ist in die ordentliche Verkündigung einzubauen. In der Katechese der Oberstufe sollte die Behandlung des Ordenslebens einen eigenen Platz haben. In Absprache mit Ordensniederlassungen liesse sich der Unterricht durch Klosterbesuche, Interviews usw. veranschaulichen.

Alle Mitchristen sind aufgerufen, in den Familien und in den Gemeinden eine echte Glaubensatmosphäre zu schaffen, in der Gottes Ruf an den Menschen wieder vermehrt hörbar wird. Das wird seine Auswirkung auch auf die Geistlichen Gemeinschaften haben.

E 6.2 Die Geistlichen Gemeinschaften in ihrer Selbstverwirklichung

6.2.1 Geistliches Leben

Weil das geistliche Leben den Kern des Ordenslebens bildet, sollen die Gemeinschaften alle Sorge darauf verwenden, dass ihre Mitglieder in das Verständnis des Gotteswortes und in die verschiedenen Gebetsformen eingeführt werden. Die Hausgemeinschaften mögen auf eine Atmosphäre bedacht sein, die die Offenheit gegenüber dem Wort Gottes, den Geist der Sammlung und des Gebetes fördert.

6.2.2 Gemeinschaft

Die Sorge um echte menschliche Gemeinschaft als Zeugnis gemeinsamen Glaubens muss ein Hauptanliegen der Ordensleute sein. Viele Menschen halten heute Ausschau nach überzeugenden Formen von Zusammenleben und machen Versuche in dieser Richtung. Die Ordensleute haben die Chance und die Aufgabe, Modelle solchen Gemeinschaftslebens zu sein. Dabei ist zu beachten, dass auch eine Gruppe, die sich wesentlich als eine Form von Glaubensgemeinschaft versteht, sich nur entfalten kann, wenn sie die entsprechenden psychologischen Gesetzmässigkeiten beachtet. Es gehört zu den Bildungsaufgaben der Orden, ihre Mitglieder in der Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Es ist darum zu begrüssen, wenn sie sich unter kundiger Führung mit Fragen partnerschaftlicher Zusammenarbeit, Gruppendynamik usw. befassen.

6.2.3 Kontemplative Gemeinschaften

Gemeinschaften, die sich besonders dem kontemplativen Leben widmen, wollen durch ihre blosse Existenz den Anspruch Gottes an den Menschen sichtbar machen, indem sie auf das «eine Notwendige» hinweisen. So ist es sehr zu bejahen, wenn sie Wege suchen, um ihre Erfahrungen im kontemplativen Leben jenen anzubieten, die nach Verinnerlichung ihres Lebens (z. B. durch Meditation) suchen.

Dabei verlangt gerade dieses Zeugnis nach aussen, dass die Gemeinschaft ihr Eigenleben bewahrt und sich einen unveräusserlichen Raum vorbehält, in dem sie sich als Gemeinschaft erfährt und die religiöse Vertiefung pflegt.

6.2.4 Klausur

Die Klausur hat den Sinn, Raum für ein Leben der Betrachtung und des Gebetes zu schaffen. Dies muss

auch in einer entsprechenden Umschreibung der Klausur zum Ausdruck kommen. Eine Kommission soll die diesbezüglichen Bedürfnisse abklären und den Gemeinschaften verschiedene Modelle vorlegen. Jede Gemeinschaft soll sich für jenes Modell entscheiden, das ihrer Eigenart entspricht.

6.2.5 Offenheit

Die Synode möchte die Geistlichen Gemeinschaften bitten, sich offen zu halten für das Wirken des Geistes, um so zu neuen Aufbrüchen bereit zu sein, wie es ihrem charismatischen Wesen entspricht. Sie werden darum auch Experimente wagen müssen. Dabei ist es wichtig, dass solche Experimente, die meist von einer kleinen Gruppe ausgehen, von der ganzen Gemeinschaft mitgetragen sind. Es darf aber auch die Solidarität anderer Geistlichen Gemeinschaften und aller Christen erwartet werden, indem sie den Trägern der Experimente Verständnis entgegenbringen und durch ihr Wohlwollen zum Gelingen beitragen. Es gehört zu einem Experiment, dass sich ein versuchter Weg als falsch oder nicht begehbar erweisen kann.

6.2.6 Stufen der Mitgliedschaft

Es gibt heute Christen, die nähere Kontakte zu Geistlichen Gemeinschaften suchen oder auf bestimmte Zeit an ihrem Leben teilnehmen möchten. Die einzelnen Orden sollen sich überlegen, ob sich für sie daraus eine noch wenig beachtete Aufgabe ergeben könnte.

6.2.7 Aufgaben der Frau

Die Frauengemeinschaften sollen die frauliche Persönlichkeit ihrer Mitglieder fördern. Es zeichnet sich auch bereits ab, dass kirchliche Aufträge und Ämter der Frau übertragen werden. Um ihrer Sendung in der Kirche treu zu bleiben, sollen sich die Gemeinschaften und ihre Führungsgremien überlegen, wie weit sie geeignete Mitglieder zu Theologinnen, Katechetinnen, Exerzitien- und Meditationsleiterinnen ausbilden wollen.

6.2.8 Lebensunterhalt

Die Verantwortlichen der Diözesen und der Orden sollen eine Stelle schaffen, die sich der materiellen Situation jener Gemeinschaften annimmt, deren Lebensunterhalt infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend gesichert ist.

6.2.9 Beratung

Für die geistliche Beratung von Frauen- und Brüdergemeinschaften sind zum Teil die Diözesen, zum Teil die Männerorden zuständig (Spirituale). Eine gemischte Kommission soll die Situation der einzelnen Gemeinschaften prüfen und nach Möglichkeiten und Modellen suchen, die eine weiterführende Hilfe bedeuten.

Amtlicher Teil

Für die Bistümer Basel, Chur und St. Gallen

Seit dem 1. Januar 1975 sind die Formeln der sakramentalen Lossprechung des neuen Ordo Paenitentiae verpflichtend. Vom ersten Fastensonntag an sind die Priester gehalten, bei der Zusage der Vergebung in der *Einzelbeichte* die neue Absolutionsformel zu verwenden. Das Liturgische Institut in Zürich hat allen Pfarrämtern den Text zugesandt. Er kann dort nachbestellt werden.

Für die Bussfeier mit gemeinsamem Bekenntnis und *sakramentaler Generalabsolution* (vgl. Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Busse 2.8) sind die Gebete und die Formel im Studientext «Die Feier der Busse» (herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich) in Nr. 62 angeführt.

Wie bei andern Spendeformeln der Sakramente geht es auch im Bussakrament um die gesamtkirchliche Einheit in wesentlichen Dingen. Für die Einführung der neuen Bussordnung halte man sich an die «Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Busse» (SKZ Nr. 45/1974, S. 733—735), an die Erklärung der Bischöfe von Basel, Chur und St. Gallen «Zu den neuen Buss-Weisungen» (SKZ Nr. 49/1974 S. 807), an die Studienausgabe «Die Feier der Busse nach dem neuen Rituale Romanum» sowie an die Worte der Bischöfe von Basel, Chur und St. Gallen zur Fastenzeit 1975.

Die Bischöflichen Ordinariate von Basel, Chur und St. Gallen

Texte für die sakramentale Lossprechung

a) Einzelbeichte

Gott, der barmherzige Vater,
hat durch den Tod und die Auferstehung
seines Sohnes
die Welt mit sich versöhnt
und den Heiligen Geist gesandt
zur Vergebung der Sünden.
Durch den Dienst der Kirche
schenke er dir Verzeihung und Frieden.
So spreche ich dich los von deinen Sünden
im Namen des Vaters und des Sohnes und
des Heiligen Geistes.
(Die Feier der Busse, Nr. 46)

b) Generalabsolution

Gott, unser Vater,
will nicht den Tod des Sünders,
sondern dass er sich bekehre und lebe;
er hat uns zuerst geliebt

und seinen Sohn in die Welt gesandt,
damit sie durch ihn gerettet werde;
er sei euch barmherzig
und schenke euch Frieden.
Alle: Amen

Jesus Christus, unser Herr,
ist für unsere Sünden dem Tod überliefert
worden
und zu unserer Rechtfertigung auferstan-
den;
er hat seinen Aposteln den Heiligen Geist
gegeben,
damit sie in seiner Vollmacht Sünden
nachlassen;
durch meinen Dienst erlöse er euch vom
Bösen
und erfülle euch mit Heiligem Geist.
Alle: Amen

Der Heilige Geist
ist uns geschenkt zur Vergebung der Sün-
den;
in ihm haben wir Zugang zum Vater;
er reinige und erleuchte eure Herzen,
damit ihr die Machttaten dessen verkün-
det,
der uns aus der Finsternis
in sein wunderbares Licht gerufen hat.
Alle: Amen

So spreche ich euch los von euren Sünden
im Namen des Vaters und des Sohnes und
des Heiligen Geistes.

(Die Feier der Busse, Nr. 62)

Bistum Basel

Priesterrat

Die nächste Sitzung findet statt: 4./5. März 1975, in Schönbrunn.

Haupttraktanden sind: — Richtlinien für die Anstellung von Priestern im Bistum Basel; — Planung der Jahresarbeit 1975; — Statutenrevision des Priesterrates; — Wahl eines Vertreters des Jura in den Ausschuss.

Wünsche und Anregungen sind rechtzeitig zu richten an den Vorsitzenden Dr. Fritz Dommann, Bischofsvikar, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum Chur

Ausschreibung

Das Pfarrektorat *Bäretswil* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bis zum 6. März 1975 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Bistum St. Gallen

Nachtrag zu «Priesterjubilare im Bistum St. Gallen 1975»

40 Priesterjahre

28. Juli 1935: *Gottfried Studerus*, Pfarrer, Häggenschwil.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Pastoraltagung

Alle deutschsprachigen Priester des Bistums sind gebeten, *am Montag, dem 17. Februar 1975, um 13.30 Uhr in Burgbühl* an der Pastoraltagung über die neue Bussordnung teilzunehmen. Sie wird von Herrn Weihbischof Dr. Gabriel Bullet und Herrn Kaplan Thomas Perler geleitet. Als Arbeitsmittel bringe man möglichst das Büchlein «Die Feier der Busse» mit. Dieses ist im liturgischen Institut,

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 9. Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12
Dr. Ivo FÜRER, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 81 06

Verlag

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4

Annoncennahme

Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77

Abonnemente

Inland:
jährlich Fr. 52.—, halbjährlich Fr. 28.—
Ausland:
jährlich Fr. 62.—, halbjährlich Fr. 32.50
Einzelnummer Fr. 1.50.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr
Schluss der Inseratenannahme:
Montag 10 Uhr

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Gartenstrasse 36, 8002 Zürich, Telefon 01 - 36 11 46, erhältlich.

Im Herrn verschieden

Germain Cattin

Abbé Germain Cattin, heimatberechtigt in Le Noirmont, ist am 31. Januar 1916 in Saulcy (BE) geboren. Er wurde am 29. Juni 1950 zum Priester geweiht. Zuerst im Bistum Digne (Frankreich) tätig, wurde er am 20. Dezember 1967 unter die Priester des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg aufgenommen. Nach kurzer Wirksamkeit in Oron und Gillarens (1956

bis 1957), war er in der Pfarrei Notre-Dame de La Paix in La Chaux-de-Fonds als Pfarrhelfer eingesetzt, wirkte dann als Heimleiter des Hauses «Le Jessé». Seine letzten besonderen Aufgaben bestanden in Gefängnis- und Spitalseelsorge. Er starb am 4. Februar 1975 in La Chaux-de-Fonds und wurde daselbst am 6. Februar 1975 bestattet.

Mitarbeiter dieser Nummer

Franz Böckle, Dr. theol., Universitätsprofessor, Am Kottenforst 46, D - 5300 Bonn-Röttgen

Gustav Kalt, Professor, Himmelrichstrasse 1, 6003 Luzern

Kurse und Tagungen

Organisation und Methoden der Erwachsenenbildung in der Pfarrei

Programm-Erarbeitungen und methodische Übungen. Der Kurs ist gedacht als Anregung und Hilfe für Veranstalter, Mitarbeiter und Gesprächsleiter in der Erwachsenenbildung auf Pfarreebene.

Leiter: Dr. Armand Claude, Akademie für Erwachsenenbildung Luzern; Andreas Heggli, KAGEB; Prof. Dr. Margrit Erni.

Termin: 18.—21. März 1975.

Ort: Bildungs- und Ferienzentrums, 6103 Schwarzenberg. Programme können dort angefordert werden (Tel. 041 - 97 28 35).

Bei der **römisch-katholischen Kirchgemeinde Chur** ist auf Beginn des Schuljahres 1975/76 (August 1975), nach Möglichkeit früher, die Stelle eines

Rektors / Katecheten

zu besetzen. Einem erfahrenen Katecheten, geistlichen oder weltlichen Standes, der nebst einem halben Pensum Religionsunterricht Freude hat, an der Organisation des Religionsunterrichtes, Weiterbildung des Personals usw., bietet sich bei zeitgemässen Anstellungsbedingungen eine dankbare Aufgabe.

Interessenten richten ihre Anmeldung an die Katechetische Kommission, Kirchgemeindesekretariat Hof 5, 7000 Chur.

Auskunft erteilt Kommissionspräsident Dompfarer Paul Carnot, Telefon 081 - 22 20 76, oder das Kirchgemeindesekretariat, Telefon 081 - 22 39 04.

Wir suchen auf Herbst 1975 oder nach Vereinbarung **vollamtlich** in unser Arbeitsteam

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

Aufgabenbereich:

Nachschulische Jugendbildung, besonders Leiter- und Leiterinnenschulung in Teamarbeit. Mitarbeit in Planung und Durchführung von Besinnungstagen, Schulentagen, Liturgiegestaltung, Seminarien für Jugendfragen, Weekends und Lager sowie Mithilfe in der Redaktion «teamwork», Werkheft für kirchliche Jugend- und Bildungsarbeit.

Voraussetzungen:

Selbständiges, kreatives Arbeiten und Interesse an der nachschulischen Jugendseelsorge wären ideale Voraussetzungen für diese anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit.

Grossen Wert legen wir auf gute Teamfähigkeit. Wir bieten zeitgemässes Gehalt mit Sozialleistungen sowie gutes Arbeitsklima.

Auskunft:

Arbeitsstelle **Jugend + Bildungsdienst**

(Kongregations-Sekretariat) Auf der Mauer 13, Oswald Krienbühl, Leiter der Arbeitsstelle Postfach 159, 8025 Zürich 25, Tel. 01 - 34 86 00).

Praxis

für **Graphologie, psychologische Beratung und Radiästhesie:** Charakteranalysen, Berufs- und Partnergutachten, Vorträge über Graphologie und Radiästhesie.

Joseph Seiler, Theologe, dipl. Pädagoge und Berufsgraphologe. Postfach 145, 3000 Bern 9, Telefon 23 57 57.

Priester im Pensionsalter

noch sehr rüstig und bereit zu einiger Mithilfe in der Seelsorge (Unterricht und Vereine angenommen), sucht geeigneten Posten, eventuell auch als Hausgeistlicher.

Offerten mit Angaben über gewünschte Arbeit unter Chiffre 8733 an Orell Füssli Werbe AG, 6000 Luzern.

Gesucht wird eine tüchtige

Köchin

(nicht unter 30 Jahren) in Kreuzlingen (Bodensee). Wohnung im Haus (Einzelzimmer). Sehr guter Lohn, dazu 13. und 14. Monatsgehalt als Ferien- u. Weihnachtsgeld. Geregelter Freizeit.

Zuschriften unter Chiffre 8745 an Orell Füssli Werbe AG, 6000 Luzern.

KATH. KIRCHENPFLEGE WOHLEN (AG)

Die Katholische Kirchgemeinde Wohlen
sucht sofort oder auf Frühjahr 1975
zur Vervollständigung des Seelsorgeteams

1 Laientheologen

1 Katechet (in)

Aufgabenkreise
Oberstufenkatechese und Jugendarbeit
Erwachsenenbildung
Allgemeine Pfarreiseelsorge

Es kann auch ein Zweier-Team berücksichtigt
werden, wobei die Zuordnung der Aufgabenkreise
nach Eignung und Ausbildung
vereinbart werden kann.

Die Anstellungsbedingungen werden nach
Massgabe der übernommenen Aufgaben
festgelegt, wobei für die Salarierung
die Richtlinien der Aargauischen Landeskirche
zur Anwendung kommen.

Vorgängig einer formellen Bewerbung
beantworten wir Ihnen anlässlich eines
unverbindlichen Gesprächs gerne
alle Sie interessierenden Fragen.

Anfragen und Anmeldungen an die
Katholische Kirchenpflege, 5610 Wohlen
F. Fischer, Präsident, Alte Anglikerstrasse 19,
Telefon 057 - 6 38 93

Katholische Kirchgemeinde Dietikon

Wir suchen auf Frühjahr 1975 oder nach Verein-
barung einen hauptamtlichen

Katecheten

für die Erteilung von Religionsunterricht an der
Oberstufe.

Wir bieten Ihnen zeitgemässe Anstellungsbedin-
gungen und eine fortschrittliche Besoldung.

Bewerber mit entsprechender Ausbildung und
pädagogischen Fähigkeiten sind gebeten, ihre
Anmeldung an den Präsidenten der Kirchenpfle-
ge zu richten, der gerne auch telefonisch nähere
Auskunft erteilt.

H. Mundweiler, Buchsackerstrasse 22, 8953 Dieti-
kon, Telefon 01 - 88 95 60.

Wir suchen einen hauptamtlichen

Religionslehrer

für die Erteilung des Unterrichts an den Lehrer-
seminarien in Aarau und Wohlen.

Aufgabenbereich: Übernahme von Religions-
stunden und der Ausbildung der Lehramtskandi-
daten in Bibelkunde und Bibelmethodik.

Erfordernisse: Abschluss eines theologischen
Hochschulstudiums und nach Möglichkeit kate-
chetische Spezialausbildung und praktische Er-
fahrungen.

Stellenantritt: Frühjahr 1975 oder nach Überein-
kunft.

Anmeldungen: bis am 20. Februar 1975 an den
Römisch-Katholischen Synodalrat des Kantons
Aargau, Feerstrasse 8, 5000 Aarau (Auskünfte er-
teilt das Sekretariat der Landeskirche: Telefon
064 - 22 16 22).

Röm.-kath. Kirchgemeinde Oensingen (SO)

Wir suchen auf Frühjahr 1975 oder nach Ver-
einbarung einen vollamtlichen oder nebenamt-
lichen

Katecheten/Katechetin

Aufgabenbereich: Religionsunterricht in der Pri-
marschule und evtl. in der Oberstufe. Mitarbeit
in verschiedenen Gebieten der Seelsorge, je
nach Wunsch und Eignung.

Besoldung: Nach Reglement für Katecheten und
Laienseelsorger (analog Lehrerschaft im Kanton
Solothurn).

Auskunft: Pfarrer Hermann Müller, röm.-kath.
Pfarramt, 4702 Oensingen. Telefon 062 - 76 11 58.

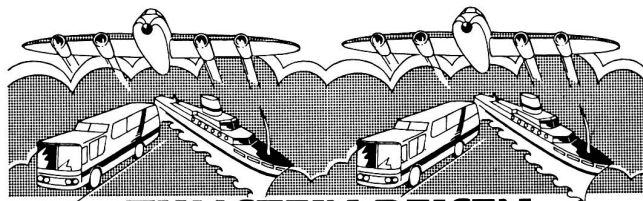
Zu verkaufen

Notkirche



180—200 Sitzplätze.
1963 erbaut. Frei nach Erstellung einer neuen Kirche ca. Mitte 1976.

Interessenten melden sich bei: **W. Eggenschwiler**,
Sonnenberg, 5707 Seengen
(Beauftragter der Kirchgemeinde Meisterschwanden)



ZUMSTEIN REISEN

8913 Ottenbach, Tel. 01 - 99 71 75 — 6300 Zug, Tel. 042 - 21 77 66

Pilgerfahrten 1975

mit modernsten, vollklimatisierten und mit Toilette ausgerüsteten Cars. Die Fahrten werden von einer geistlichen Person begleitet.

Ars—Lourdes—Nevers

24. 4.— 1. 5. 9 Tage ab Fr. 510.—
3. 6.—10. 6. 8 Tage ab Fr. 460.—
10. 10.—17. 10. 8 Tage ab Fr. 460.—

Monserat—Lourdes

31. 7.— 8. 8. 9 Tage ab Fr. 520.—

San Giovanni—Rotondo—Rom

(23. 9. Todestag von Pater Pio)
19. 9.—27. 9. 9 Tage Fr. 610.—
Woche vom 23. 4.—1. 5. gilt in Lourdes als offizielle Schweizer Pilgerwoche.

Heiliges Jahr 1975

Alle 25 Jahre findet das Heilige Jahr statt. Besuchen Sie mit uns die religiösen Grossveranstaltungen in Rom:

Die Fahrten dauern 7 Tage, mit Übernachtungen in Siena, Rom und Florenz. Pauschalpreis ab Fr. 459.— inkl. Fahrt mit modernsten Cars, Halbpension und Stadtrundfahrten.

2. 3.— 8. 3. 18. 8.—24. 8.
21. 4.—27. 4. 28. 9.— 4. 10.
17. 5.—23. 5. 13. 10.—19. 10.
14. 6.—20. 6. 15. 11.—21. 11.
14. 7.—20. 7.

Vom 27. 3.—31. 3. (Ostern) führen wir eine Rom-Fahrt zu Fr. 300.— durch.

In Anbetracht des grossen Andranges bitten wir um frühzeitige Reservation.

**Für zusätzliche In- und Auslandsreisen
verlangen Sie bitte unser Gesamtreiseprogramm!**



Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Kunststoffbechern können Sie jetzt vorteilhafter bei uns beziehen.

Keine fragwürdigen Kaufverpflichtungen.
Franko Station bereits ab 1000 Lichte.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG

6210 Sursee, Tel. 045 / 2110 38

Orgelbau

Ingeborg Hauser
8722 Kaltbrunn

Tel. 055 - 75 24 32

privat 055 - 86 31 74

Eugen Hauser

Erstklassige Neubauten, fachgemässe Orgelreparaturen, Umbauten und Stimmungen (mit Garantie).

Kurze Lieferzeiten



Leobuchhandlung

Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Ein Buch zum Fastenopferthema:

Gutiérrez, Gustavo

Theologie der Befreiung

Vorwort von J. B. Metz

288 Seiten, Fr. 37.30

Dieses Zeugnis «südamerikanischer Theologie» kann zwar nicht ohne weiteres auf unsere Situation übertragen werden. Wenn sich aber die Theologie der Befreiung in der Konfrontation mit den «Nicht-Menschen» leidenschaftlich für deren Befreiung einsetzt, macht sie uns darauf aufmerksam, dass Befreiung aus jetzigen Konflikten und Entfremdungen zum Zeichen für die eschatologische Befreiung ist.